

Der Grundstein

Wochenblatt des Deutschen Bauarbeiterverbandes

Verkündungsblatt der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Bauarbeiter „Grundstein zur Einigkeit“ Zusammensetzung

Das Blatt erscheint zum Sonnabend jeder Woche.
Abonnementspreis pro Quartal M. 2 (ohne Bestell-
geld), bei Zusendung unter Kreuzband M. 240

gurunt.

Der alte griechische Bettlerphilosoph Diogenes, der in Korinth in einer Tonne wohnte und sich die Sonne in dem Hals scheinen ließ, hat den Soh geprägt: „Wenig bedürfen kommt der Gottheit am nächsten!“ Wenn wir diese Philosophie in ihrer praktischen Anwendung auch von der Hand weisen, so entfällt der Soh doch einen richtigen Sinn. Wir Menschen haben Bedürfnisse, die wir als freilichen müssen, während die Gottheit, die sich der Menschengeist erjounen hat, bedürfnislos und wunschlos hinter den Wolken thront. Allerdings haben jene Gottheiten die nicht weiter sind als vernunftähnliche Naturgewalten, ebenso gut Bedürfnisse wie wir: sie essen und trinken, sie lieben und zeugen Kinder, sie verlangen Opfer und Gebete, lust, sie sind Menschen in Götterverkleidung. Aber Diogenes glaubt nicht mehr an den griechischen Götterschimmel, in dem es sehr menschlich, nur allzu menschlich heinging, sondern er träumte von einer Gottheit, die als Persönlichkeit das Weltgeistes seinem eigenen Hirten entspringen wort. Und eine solche Gottheit hat keine Bedürfnisse.

Wie alle Lebewesen, so haben auch die Menschen die unmöglichstigen Gedächtnisse. Das Bedürfnis macht sich als ein Gefühl innerer oder äußerer Unzufriedenheit bemerkbar und erzeugt den Trieb nach Befriedigung bzw. Unbehagen. Nach der negativen Seite tritt es vorher als das Gefühl einer Leere — ein leerer Magen — auf sich als Hunger bemerkbar und erzeugt den Trieb nach Speise und Trank — oder als die Spannung, dass etwas fehlt, wie zum Beispiel der Mangel an Wärme als Frost, das heißt als Schmiede nach Sonnenstrahl über einem geheizten Zimmer empfunden wird. Diese Energie ist eine unbehagliche Stimmung, die manchmal, wenn sie die höchste Stufe erreicht, als lächerlicher oder seelischer Schmerz sich fühlbar macht, ist gewissermaßen der Regulator unseres Lebens, die Jungen an einer Woge, die uns angeht, so wie uns im körperlichen oder seelischen Gleichgewicht befinden. Ist dieses Gleichgewicht gestört, so fühlt man etwas, wie man sich vollständig ausdrückt, so erscheint das Bedürfnis als Warmer und Mahner, bald leise und zögernd als Unbehagen, bald laut und ungern als Schmerz, an der Pforte unseres Bewusstseins pochen, um damit das Signal, dass es Zeit ist zum Eingreifen.

Dieses sogenannte negative Bedürfnis treibt uns zur Aufnahme neuer Kraft, das heißt zur Aufnahme neuer Stoffe, die Kraft enthalten oder Kraft erzeugen. Nun hat aber die Natur die merkwürdige Eigenschaft an sich, daß sie verschwenderisch arbeitet und Nebenschuß macht, und so verläßt es sich, daß bei einem normalen Menschen ein Überschüß von Kraft vorhanden ist, der nach Entladung verlangt. Dies ist das positive Bedürfnis, das sich darin zeigt, daß ein gesunder Mensch sich ausarbeiten oder vielleicht gar austoben muß. Dieser Trieb, die überflüssige Kraft zu verausgabung, der schafft bei Kindern im Trieb nach Beschäftigung und Spiel utage tritt, zeigt sich beim erwachsenen Menschen im Vereine des Gedächtnislebens, in der Lust an Tänzen, Ringkämpfen und Bewegungsspielen, und in dem im Trieb zur Arbeit. So verteilt denn die menschliche Arbeit, um es gleich vorweg zu bemerken, dem Soziologen ein doppeltes Aufgebot: einerseits ist sie eine bittere Notwendigkeit, um die Verdeckung eines negativen Bedürfnisses zu ermöglichen, anderseits ist sie eine Vergnügung, um das positive Bedürfnis nach Verzweigungen von Kraft zu befriedigen. Dieser Doppelpolarcharakter menschlicher Tätigkeit muß wohl bedacht werden, wenn man das menschliche Leben in seinen vielfachen Verzweigungen verstehen und wenn man die sozialen Verbrechen der Gegenwart begreifen will. Das ist ja die zweite Schluß, den unsere Zeit hindurchschaut: bis

der Gedächtnisordnung weggeworfen werden muß, sie soll vielmehr eine Lust gewezen, die dem überhöhten Kraftgefühl entspricht. Ob und wie dieser Ziel nicht nur für eine geborgtende Glückseligkeit, sondern auch für die große Masse der Durchschnittsmenschen erreicht werden kann, das ist das ungeheure Problem, um das sich die denkende Menschheit seit Jahrtausenden bemüht.

Das Bedürfnis in seinen vielgestalteten Verzweigungen beherrschts das gesamte Gebiet der Natur, es beherrscht aber vor allen Dingen die Menschheit. Um die Befriedigung der verschiedenen Bedürfnisse, die wir mit dem Namen Lebensfürsorge bezeichnen, breicht sich das Leben des einzelnen Menschen und das Leben der sozialen Gruppen. Dass unser ganzes Wirtschaftsleben nur ein Ausdruck der Lebensfürsorge ist, wird wohl von niemand bestritten werden, ebenso wahr ist aber auch, dass alle sozialen, geistigen und kulturellen Erscheinungen diesen Triebe entspringen führen. Die Tätigkeit des einzelnen, die auf die Befriedigung seines privaten Bedürfnisses gerichtet ist, ist ebensoviel Lebensfürsorge, wie die Kollektivarbeit gesellschaftlich verbundener Menschen, die Staaten und Kirchen, Rechtsnormen und Moralvorstellungen, Volkswirtschaften und Märchen, Altengeschichtsschriften und Unternehmensberatung, Gewerkschaften und Genossenschaften geschaffen hat. Die veränderten, verwandelten, vermehrten und verfeinerten Bedürfnisse erzeugen immer neue Formen und Methoden, in denen die stets gleich bleibende Lebensfürsorge sich wieder spiegelt. Die Lebensfürsorge, der unaussrottbare, unerschöpfbare Wille zum Leben, ist also die Triebkraft menschlicher Entwicklung und hier bewährt sie sich auch die wichtigste Wahrheit, dass der Wille das Ursprüngliche im Menschen ist, aus dem der Intellett entspringt ist. Zweist ist der Mensch ein wollendes Wesen, das seine Bedürfnisse befriedigen will, und als solches schafft es sich Organe und Methoden, um seinen Willen durchzuführen zu können.

So vielseitig auch die menschlichen Bedürfnisse sind und so wechselnden Formen auch die Lebensfürsorge annehmen, so gibt es doch ein Bedürfnis, das ewig unabänderlich bleibt, das Bedürfnis nach Erhaltung des Lebens durch Zustellung von Lebens- oder Unterhaltsmittel. Dass die Menschen essen und trinken müssen, das sie wohnen und schlafen müssen, darf sie ihre rein materiellen Bedürfnisse befriedigen müssen, ehe sie an die Befriedigung anderer höherer Bedürfnisse denken können. Ist eine unbefriedigte Latsche. Daher ist der wichtigste Teil der Lebensfürsorge und das Wirtschaftsleben bildet die Grundlage menschlicher Lebensbelebung, weil es allein die Möglichkeit schafft, dem menschlichen Körper Stoffe zu zuführen, die neue Kraft erzeugen. Dadurch wird erst das geistige, seelische und kulturelle Leben möglich gemacht.

Hier haben wir die Wurzel der sogenannten materialistischen Weltanschauung, die da besagt, daß sich auf dem wirtschaftlichen Leben das sozialgeistige Leben aufbaut, daß eine Veränderung der Wirtschaftsweise auch eine Rendierung des sozialen Überbaues nach sich zieht und daß die Handlungen der Menschen von wirtschaftlichen Interessen wesentlich bestimmt werden. Es wäre allerdings eine Überpannung des Begriffs „atomistischer Materialismus“, wenn man behaupten wollte, daß sich alles menschliche Tun und Lassen auf rein wirtschaftliche Triebe zurückführen ließen. Der Mensch wird ja nicht nur von wirtschaftlichen Interessen bestimmt, sondern auch soziale, religiöse, wissenschaftliche und andere Triebe wirken in ihm und durchstreifen manchmal den wirtschaftlichen Trieb; innerhalb aber ist letzterer der wichtigste Motor unserer Handlungen, wenn wir es auch als eine Überbelastung bezeichnen, das menschliche Handeln in seiner ganzen Wirklichkeit aus-

em wirtschaftlichen Interesse erklären zu wollen. Ein Arzt, der sein Leben unter Depravanten hindringt, um diesen armen Menschen beizustehen, ein Gelehrter, der alle Unmenschlichkeiten des Daseins vertuselt, um sich ungefähr der Wissenschaft zu widmen, ein Religionslehrer, der alles opfert, um seine Idee durchzusetzen, ein Revolutionär, der sein Leben für seine Überzeugung auf die Schanze schlägt, eine Komponistin, die allen Menschen im Stiche lässt und mit ihrem Hausschäfer durchleben kann, ein Lebemann, der sein Vermögen mit Lebensgenüssen vergnüdet, alle diese Leute werden von außerwirtschaftlichen Motiven bewegt. Und auch den Verfasser dieses Artikels würde es peinlich berühren, wollte er der Meinung sein, daß er das Amt des Hörfunksprechers möglichst mit Rücksicht auf das Honorar betreibe und läßt auch aus dem Bedürfnis, Aufklärung zu verbreiten. Sie können also sagen: der Mensch wird von den verschiedenartigsten Trieben bewegt, die sich gegenseitig entkräften und ergänzen, verstärken oder hemmen, so ist sein Tun und Lassen aus den vergleichbaren Quellen hervorgegangen, aber der wirtschaftliche Trieb, die Sorge für das materielle Wohlbefinden, ist am stärksten ausgeprägt. Darum nimmt das Wirtschaftsleben einen großen Raum im menschlichen Dasein ein, es drückt der Gesellschaft seinen Stempel auf.

Ausnahmerechtliche Misshandlung der Arbeitersklasse.

Fr. Richt ohne Umsturz konnte sich der Kapitalismus entwickeln und zur Herrschaft gelangen. Er mußte ein Jahrhunderte altes Wirtschaftssystem, das Buntfriesen, zertrümmern. Es war das ein System der gewerbliechen Abschließung und Gebundenheit und schließlich das des wirtschaftlichen Stillstandes. Seine Nebenbindung schloß natürlich in sich auch den Sturm der Rechtsordnung, die ihm zur Stütze gedient hatte. Der Kapitalismus proklamiert überall da, wo er zu "gängendem Einstrom auf Regierung und Gesetzgebung gelangte, die „Freiheit der Person“, die „Freiheit der Persönlichkeit“, die „Freiheit der Arbeit“. Damals sollte an die Stelle des bisherigen Dienstverhältnisses zwischen Arbeiter und Unternehmer das „eine Vertragshärbtlinis“ treten; wegfallen sollte der Begriff und die Praxis des Arbeitsherrenrechts, die Unterordnung des Arbeiters unter die Macht des Unternehmers; Arbeiter und Unternehmer sollten gleichberechtigte Kontrahenten bei Abgeschluß des Arbeitsvertrages sein. Steine Beschrankungen, seine Hindernisse sollten fortan den wirtschaftlichen Betätigung des eingetretenen entgegenstehen; das „freie Spiel der individuellen Kräfte“, die freie Konkurrenz der Wirtschaftsformen, sowohl der Unternehmer wie der Arbeiter, sollte fortan entschieden sein.

Das waren die neuen Rechtsideen, die zur Begründung der Aufhebung des alten Wirtschaftssystems und der alten Maßordnung dienten, und die dann „positives Recht“ wurden. Dieses neue Recht sollte in erster Linie die „Freiheit der Arbeit“ verbürgen. Unter der Voraussetzung, daß jedermann diese Freiheit gewährt werden müsse, wurden alle Koalitionen verbieten, die daranf glichzeitig waren, die „Freiheit des einzelnen Individuums“ für die Gestaltung der Arbeitsbedingungen einzuführen und in das „individuelle Recht, zu arbeiten“ unter liegenden persönlichen vereinbarten Bedingungen einzugezogenen. Die Zeitschrift *gemeinsame Arbeitsbedingungen*, der folstetige Arbeitsvertrag wurde als ungültig erklärt. Und mit harter Strafe bedroht wurde folgerichtig auch das Mittel, durch gemeinsame Einstellung der Arbeitnehmer Lohn- und Arbeitsbedingungen zu eringen.

Aber die Rechtsprägung der Koalitionsverbote mit der

¹ „Die Arbeit ist eine Tugend, die Freiheit ein Ziel, die Freiheit ein Grund, in jeder Tugend Sicherung und Verzicht auf die Freiheit der Arbeit“ erwies sich sehr

sche bald als völlig hofflos. Der vom kapitalistischen Unter- und höchst willkürlich konstruierte Begriff der „Freiheit der Arbeit“ mußte notwendig eine für die Arbeitnehmer höchst verhängnisvolle praktische Bedeutung erlangen; er diente dem Kapitalismus zur Süße seiner wirtschaftlichen Übermacht, zur Bemächtigung seiner Macht, eines Ausbeutungssystems, seiner Tendenz, die Arbeiter, eines absoluten Kapitalherstellers zu unterwerfen. Das Prinzip des Individualismus, die Lehre vom „Schuß der freien Persönlichkeit“, wurde dazu mißbraucht, die systematische Verflüssigung der Arbeiterkraft zu betreiben. Schon Adam Smith erkannte, daß es statt „Freiheit der Arbeit“ heißen müsse „Schuß der Ausbeutungsfreiheit“. Diese Bourgeoisieklasse erhob die These: „Wenn immer die Gesetzgebung es unternimmt, die Rechtigkeiten zwischen Arbeitern und Unternehmern zu regeln, sind stets die Unternehmer ihre Mitgeber.“ Dementsprechend gibt es keine Gesetze gegen die Koalitionen des Unternehmers zur Herausbildung des Arbeitslohnes, wohl aber Gesetze gegen Koalitionen der Arbeiter zur Erringung höherer Löhne. Die Unternehmer aber sind in einer sozialen Bindung, wenn auch stillen Koalition gegen die Arbeiter.“ Um ihren bestreitigen Unterstellen zu genügen, um der Übermacht des Kapitals erfolgreich entgegen treten zu können, bedurften die Arbeiter die Koalition. Den englischen Arbeitern gelang es unter schweren Kämpfen bereits im Jahre 1820, die Aufhebung der Koalitionsverbote zu erreichen. In anderen Staaten blieben sie bis über die Mitte des neunzehnten Jahrhunderts hinaus bestehen. So auch in Deutschland, wo ihre Aufhebung erst durch die 1890 von Reichstag des Norddeutschen Bundes beschlossene und auf das neue Deutsche Reich übergegangene Gewerbeordnung (§ 152) erfolgte.

Alle Parteien jenes Parlaments, Liberale und Konser-vative, waren einig darüber, daß das Koalitionsrecht den Arbeitern nicht länger vorbehalten werden könnte. Und die Regierung erklärte, daß diese Forderungen preußisch sei. Der Präsident des Bundesgerichtsamtes, Dr. Biedenkopf, führte unter andern aus: Die reichen Erfahrungen, die man über die Wirkungen der Koalitionsbelehrungen gemacht habe, hätten für ihn die Überzeugung begründet, daß die Zeit dieser Beschränkungen vorbei sei. Viel schöne Worte wurden damals von liberalen Abgeordneten (Dr. Walder, Löwe, Schulz, Delitzsch und andern) zugunsten des Koalitionsrechts der Arbeiter gesprochen. Aber es ist ein großer Irrtum, zu glauben, daß mit der im § 182 der Gewerbeordnung aufgeschlossenen Aufhebung der Koalitionsverbote auch zugleich den Arbeitern ein wirkliches unbeschraenktes Koalitionsrecht gegeben sei. Dieser Paragraph konstruiert vielmehr im Zusammenspiele mit dem § 183 tatsächlich ein die Arbeiter schwer benachteiligendes Ausnahmerecht. Es sind die Einschränkungen vorgesehen, die immer nur an die Arbeiter, niemals auch auf die Unternehmer Anwendung gefunden haben. Nach den Motiven zur Gewerbeordnung von 1803 sind mir nur die bis dahin bestehenden Koalitionsverbote befeitigt worden; aber der staatliche, der geistige Schuh ist bei der Arbeiterkoalition ausdrücklich vorgeschrieben; nur ein „Schuh gegen den Wühbrand“ sollte im Interesse der Freiheit der Arbeit“ geschaffen werden. So stellt denn bereits der § 183 einen ausnahmsreichen Schuh der sogenannten Arbeitervilligen zugunsten des Unternehmers dar. Regierung, Polizei und Justiz haben dann fortgesetzt durch willkürliche Auslegung und Anwendung nicht nur der §§ 182 und 183 der Gewerbeordnung, sondern auch vieler anderer Gesetze das eigene

Technische Grundbegriffe des Bauarbeiter.

WILHELM.

Die Einheit der Leistungsfähigkeit ist, wie bereits ausgegeben, das Sekundenmeterflogramm, also die Leistung in einer Sekunde eine Einheit von 1 Meterflogramm anzusehen. In der Statistik des Arbeitslebens erwirkt jedoch das Sekundenmeterflogramm jedoch oftmals als die Einheit im Bereich der Berechnung von Arbeitsleistungen bequem. Einheitsmaß der Leistungsfähigkeit sind dann zu können. Um dies zu verhindern, muss man in der Praxis zuweilen ein größeres Maß dieser Art, nämlich die **Pferdestärke** (PS oder Pferd), das heißt die Arbeitsleistung von 75 Sekundenflogramm. Durch verschiedenste Umstände ist man zur Verwendung dieses Maßes gezwungen, das heute als Einheit der technischen und maschinenhaften Arbeit der ganzen Welt dient. Ein Arbeiter, der eine Leistungsfähigkeit von 8 Sekundenmeterflogramm besitzt, hat also nicht ganz 800 angeführte Lampenjahrige von 400 Sekundenmeterflogramm Leistungsfähigkeit dagegen besitzt 400 : 8 = 5,33 Pferdestärke. Eine Pferdestärke im technischen Sinn ist übrigens ein ganzes Säugling mit großer Leistungsfähigkeit eines Pferdes von Fleisch und Blut; denn solches leistet im normalen Arbeitsleben nur etwa 300 Sekundenmeterflogramm, also nur etwas geringer als eine Pferdestärke.

Unter Umständen kann auch ein Mensch eine Leistungsfähigkeit von einer Pferdestärke entbinden, offenbar

getan, den Arbeitern den Gebrauch des Koalitionsrechts so ungereichend und so schwer wie möglich zu machen.

Wir brauchen im Rahmen dieser Betrachtung nun eingehend zuerst auf die Tatsache, daß die öffentlichen Gewalten in schöner Harmonie mit dem Unternehmer und den revolutionären Parteien seit vier Jahrzehnten bemüht sind, auf irgendeine Weise den Arbeitnehmern die Möglichkeit zu nehmen, das was man ihnen als "Sozialistenskepsis" gewährt hat, erfolgreich auszuüben, „zu nutzen“ zu werden, Streits ins Werk zu setzen und durchzuführen. Diese mit "ordnungspolitischen", "staatsverhältnissen" besetzte Tendenz ist im Laufe der Jahre immer stärker und rücksichtsloser geworden und praktisch beläßt worden, je mehr sich die freie gewerkschaftliche Arbeitersorganisation aller Verfolgungs- und Unterdrückungsversuche entzweit und grobe Erfolge errang, um so mehr die organisierte Arbeiterschaft mit entschiedener Unterstützung der sozialdemokratischen Partei, für die Bewölkung des willkürlichen, unbefristeten Sozialitätsrechts und seine gesetzliche Sicherung einzutreten.

Ein Recht, dessen Ausübung lediglich nicht mehr verboten ist, aber der ausdrücklichen Anerkennung und des Eduges durch das Gesetz entbehrt, in ein Dohn auf den Begriff des Rechts, das im vielerlei modernen Rechtsstaatlichkeit Gelung haben soll. Da reden und schreiben die „machgebenden“ Elemente dieses Staatenstaates beständig über die „Weiligkeit des Vertrags“. Sie haben dabei freilich immer nur die Weitläufig im Auge, die i h e n An-
sprüchen und Interessen entsprechen. Die Koalitionen, die Vereinigungen von Angehörigen der herrschenden Klasse, wollen jeden Vertrag, alle Vereinbarungen und Vereinbarungen, die sie zu Gunsten bringen, heilig gehalten wissen. Das S a l l e n am Vertrag stellen sie als hohe Ehrenjache hin, möge gleich der Vertrag unter Anwendung terroristischer Mittel geschaffen sein. Der Agrarier, der Industrielle, der Gewerbetreibende, der Arzt usw., der gegen den Vertrag verstößt oder in sonstiger Weise wider den Geist der Ständesolidarität sündigt, wird ganz offen als chulos, als Verderber in Beruf erklrt, grblich beschimpft, befeindet, terroristisch genahmsegelt. Und der Gesetzgeber erachtet das als durchaus gnigend und geboren; er lgt hier gelassen, da der, der seiner Koalition, seinen Stndesinteressen abtrniglich wird, chulos handelt und als Chulos behandelld wird. Beurteilt denn nun aber die Arbeiterkoalitionen nicht auch auf Vertrag? Ohne Zweifel. Aber dieser Vertrag wird ausnahmsweise nicht vergeblich; er wird ver-
einigt, da auch er heilig ist. Das zeigt sich recht deutlich in folgendem der Erfahrung entnommenen Falle: Eine Arbeitersorganisation erkennt in ihren Statuten ausdrcklich die eventuelle Rottwendigkeit des Streiks an; sie richtet sich auf solchen Kampf ein und verpflichtet ihre Mitglieder entsprechend. Sie beschliet einstimmig oder mit starfer Mehrheit den Streik und sieht ihn im Werk. Sie zahlt dem Streikleiter in die Statut vorgesehenen Untersttzungen im Sinne des Vertrags. Aber pltzlich werden Mitarbeiter der Solidarittspflicht, ihrem eigenen Werk, einem Ehrentow, untreu, fallen von der Koalition ab und ihren kmpfenden Kollegen in den Nidern, werden streitbretcher. Dies ist in berechtigter stttliche Empfindung so nemmt, wie sie es als chulos empfunden, was sie wirklich sind, ner sie beschuldigt, sie in Beruf erklrt, verfallt auf elende Denunziationen und unfehlbar der „strofenden Gerechtigkeit“. Unjene Leute wissen ja, was die Justiz an deontischen Urteilen gegen solche Snder unter abjurde und frivole Beurteilung auf die „Gerechtigkeit der Arbeit“ zu leisten vermag. Des hssigsten § 155 gefasster das.

Mit Hilfe dieser ausnahmsmächtigen Beziehungen es den staatsbehaltenden Parteien wohl schon für gelungen, die Arbeitersozialistin zur Ohnmacht zu bringen, wenn diese nicht selbst sich häufig empfinden, ihre Mitglieder zum Solidaritätsgefühl zu erregen, sie einzuflippen. Der innere Kern der Feindschaft gegen die Arbeitersozialistin, die städtische Freizeit gegen die Arbeitersozialistin, ist denn auch der fanatischen Haltung das der Solidaritätsgefühl der Arbeitersozialisten das der Burz-Abeloden der sittlichen und materiellen Freiheit der Gewerkschaften. Könnte man dieses Gefühl, seine Erklärung und Verallgemeinerung finden, so dichten sich die Herrensiedlungen, gestalten die Arbeitersiedlungen gesellschaftlich die unbeschränkte Positionsfreiheit zu gewähren — sie brauchten diese Freiheit nicht zu fürchten. Denn alle Freiheit, alles Recht gewinnt seinen wahren Wert nur durch den Gebrauch. Die bloße Theorie ist geschriebene Wundttheorie des Gelehrten, es gibt dem Recht keine Bedeutung. Das Recht soll leben, es soll bestehen, sonst ist es keinen Rücksicht wert.

Da hören wir nun seit 40 Jahren, so lange wie Ingriffe auf die Arbeiterföderation und das Koalitionsparlament waren, die Behauptung, daß man „dieses Recht selbst nicht ausüben“ könne, sondern nur seinem „Widerstand“, dem „Zensurismus“, dem „Konstitutionswange“, den „Einschriften in der Freiheit der Arbeit“ begegnen, die Arbeitswilligen schädigte. Das ist ein höchst plumper Schwund, der gegenwärtig wieder sehr laut betrieben wird. Er bildet zugleich ein Einigungskrogramm der Schatzmauer des Reichstags, unter ihr steht die Absicht, es zu einer auf völlige Abschaffung des Konstitutionsfreiheit gerichteten neuen oder alten kaiserlichen Gewerbesteuerung der Arbeiterschaft zu bringen. Diesem Zweck soll insbesondere ja das Vor- und des Streitposten stehen, der „Beschäftigten der Arbeitswilligen“ überhaupt dienen.

Dieser Streit um die Mittel zum Zweck ist an und für sich ganz belanglos. Es ist in Anbetracht der heftigsten politischen Wirkungen völlig unnötig, ob die Arbeitsergebnisse gesellschaftlich durch ein Spezialgesetz oder durch eine nachmerkliche in Maßen des sogenannten Gemeinen Rechts verwirklicht werden. Alles doch nicht anders als in allem von jenen Klasseneinteilungen, die auf abwechselnd anwesenden der herleitenden und zu

jähig, aber immer nur für ganz kurze Zeit, da sie höchsten Kräftevorrat sehr schnell erschöpfen. Eine dann sonstige Kraftmaschine ist zwar seiner wulentlichen Steigerung ihrer normalen Leistungsfähigkeit fähig, lädt leichter jedoch ununterbrochen und viel längere Zeit als elektrische Motor, nicht nur Stunden, sondern langstetig Tage, sofern es keine ununterbrochen Dauerkraft von

Rechnen wir nun an, wie haben eine Dampfmaschine deren Leistungsfähigkeit 100 Pferdestärken = 7500 Dkundenmeterkilogramm beträgt. Heißt das nun, daß Dampf, der durch seinen Druck auf den Kolben beschleunigt wird, eine Arbeit von 100 Pferdestärken in der Sekunde leistet, oder daß die Dampfmaschine, soviel dient, andere Maschinen angtrieben, hierbei seine Leistung von 100 Pferdestärken vollbringen? Wegen und durchaus nicht identisch. In der Theorie muß die Arbeit, die der auf den Kolben drückende Dampf ausübt, natürlich gleich der Arbeit sein, die die Maschine leistet. Es kann aber nicht so sein, daß jedes durchaus nicht leistende Dampf ausübt. Von der Arbeit nämlich, die der auf den Kolben drückende Dampf ausübt, wird ein nicht unbedeutendes Teil, reichlich 15 p.p.t., auf die Überwindung der inneren Reibung der Maschine verbraucht, so daß nur eine entsprechung von 85 p.p.t. übrig bleibt, mit der die Dampfmaschine andere Maschinen treiben oder sonstige Arbeiten verrichten kann. Daß die Überwindung dieser inneren Reibung einer jede erheblichen Arbeitsaufwand verursachen muß, durchaus richtig. Aber es ist eben diese inneren Reibungen, die die Dampfmaschine von anderen Maschinen unterscheiden.

ht, bureau-
sitzorganis-
Die regel-
der Sais-
implizieren,
Feststellung
versicherung.
t, denn je-
den immer
Wirtschafts-
ten werden
sind, sich
günstig zu

„Berliner
Seemein-
ern, die die
Das ge-
glichen Be-
fangen bis
sseen; aber
vernisse zu
n, weshalb
ist zulekt
beitslosen-
ens übrig,
am 4. Ja-
fischen und
die neue
x, und da
ere Lasten

en, die sich
aben, das
s glweiten
n wir mit
Patriotis-
uns ihr
und wer
trotz der
er Folgen
ber Halle
über eine
nß er aber
s ihr die

deutsch
noch sehr
die Wucht
zehrend zu
en Scharf-
prüche, in
tern gerät,
er Lächer-
e abwürfe
zialreform
schi e i d.

hafsten.
"Grundstein"
heißt, so-
dient für
den Zentralblatt
der „F.A.Z.“

Red.)
General-
Haltung
der Groß-
sich nach
den Seiten

Schlađl;
Raßt.

100

figer.

isch, die einer allzu einseitigen Festlegung der Gewerkschaftsgeber gegenüber gar nicht so unbedeutsam erscheinen. Denn nicht nur für die Gewerkschaften, sondern auch für die Partei der Gewerkschaftsfreigesetzten ist es eine Umstand, daß sehr bedeutsam werden, wenn es als hauptsächlichster Faktor der Gewerkschaften in Zeiten großer gewerkschaftlicher Kämpfe in lang dauernder Zeit Riesensummen läßtig machen sollte, was bei einer vorstolzen Bezeichnung der gewerkschaftlichen Kampf- und Unterstützungsgeber auf meistere voneinander unabhängige Parteien, selbstverständlich unter Einfluß der Partei der Gewerkschaftsfreigesetzten, zweifellos viel weniger in Frage käme.

Bei diesem Standpunkt aus scheint uns daher die Kritik der Gewerkschaftsfreigesetzten (um eine Kritik der Verbandsleitung zu handeln) es sich nicht, sondern eine Kritik aus unserm Verband heraus zu sein, der wir anzunehmen, (red.) nicht befürworten wünschen möchten. Und unsere diesbezügliche Auffassung wird auch darüber bestätigt, daß zum Beispiel in der soeben erschienenen Nr. 82 der „Deutschen Arbeitgeberzeitung“ in einem großen Artikel „solidarischen deutscher Parteien“ völlige Solidarität gegen die sozialdemokratische Gewerkschaftsfreigesetzter gepredigt wird.

Denn „der Kapitalismus sollte ja doch doch bedroht, bestürzt mit dem Gedanken seines Feindes zu sein!“ Der Artikel hofft mit der Bekräftigung, daß je stärker und je energischer die Gewerkschaftsfreigesetzten ihre eigenen Verbavertretungen der Arbeitgeberverbänden hineinsetzen werden, um so mehr werden sie die Realitäten des Wirtschaftslebens zu spüren bekommen. Wenn sie ihr Geschäft selber arbeiten lassen müssen, werden sie sich nun wieder.“ Wenn also sogar die maßgebenden Unternehmensgründungen es gern säße, wenn sich die Gewerkschaften in einseitiger Form festlegen und dadurch in teilweise Hallen nicht nur sich selbst, sondern auch noch der Gewerkschaftsfreigesetzten im Wege stehen würden, ist es nicht doch vernünftiger zu tun, man trenne den Gewerkschaftsfreigesetzten etwas mehr finanziertechnische Blümchen ab, als die Gewerkschaftsfreigesetzte noch nicht das geringste hat bewirken wollen, doch sich ihre Kontrollestellung durch die Gewerkschaftskommunisten der Gewerkschaftsfreigesetzten durchsetzt hätte.

Die Befürchtungen des „Correspondenten“ d. V. werden offenbar vom „Correspondentenblatt“ der Generalkommission nicht geteilt. Dieses erlässt im Gegenteil, die Generalkommission habe den Gewerkschaften schon seit Jahren empfohlen, ihren Geldverkehr über den genossenschaftlichen Wantbetrieb zu leiten. Es spricht indirekt aus, daß das, was im „Grundstein“ gefordert wurde, doch eigentlich ganz selbstverständlich sei, und es sucht darzulegen, daß die Wantbefriedung der Großenraufengesellschaft in der Empfehlung der Generalkommission nur deshalb gefehlt habe, weil man dieses Unternehmen vor vornehmlich mit den bürgerlichen Wanten auf eine Stufe stellen wollte. Das „Correspondentenblatt“ schreibt nämlich:

Der Grundstein und sein neuer Mitarbeiter rennen mit den Verhandlungen oftene Türen ein. Eine Aufzage bei dem Verhandlungsvorstande des Bauarbeiter- und Gewerbevereins könnte darüber belehrt, daß die Generalcommission gewußt, bevor sie mit den anderen Parteien in Verbindung trat, mit der Bauabteilung der Großeinfußgesellschaft sich nicht nur „ins Benehmen“ gesetzt, sondern sogar wiederholt und seit Jahren den Vorständen über die Verhandlungen mit der Großeinfußgesellschaft berichtet und empfohlen hat, den Geldbericht der Gewerkschaften nach Möglichkeit über den genossenschaftlichen Baubetrieb zu leiten. In dem jetzt vorliegenden Dialekte aber handelt es sich um den Angriff einer großkapitalistischen Faktion auf das Kooperationsrecht ihrer Angehörigen. Die Generalcommission hat lediglich dem um ihr Kooperationsrecht bedrohten Bauunternehmen die Solidarität der Gewerkschaften entgegengestellt, während ihren Einfluß gegenüber den Bauten im Interesse der Angehörigen geltend gemacht. Das Ergebnis dieser Auseinandersetzung ist weiterhin Ratsmitteilung. Die Bauabteilung der Großeinfußgesellschaft schließt in diesem Zusammenhang mit aufzufliegenden Gewerkschaften zusammen, um die mit den bürgerlichen Bauten auf eine Stufe stellen und sie dem Verdacht auszulösen, als ob auch bei ihr die Anwendung des Kooperationsrechts nicht ganz selbstverständlich wäre. Bei einer solchen Dissektionierung unserer genossenschaftlichen Eingründungen könnte die Generalcommission nicht die Hand richten.

Das läßt sich ja hören; aber bei allem sind wir immer noch der Meinung, daß auch bei dieser Gelegenheit ein kleiner Hinweis auf das Vorhandensein der Bankabteilung der Genossenschaftsgesellschaft und die Pflichten der Gewerkschaften möglich und nützlich gewesen wären. Die Notiz der Generalausschiffung schafft eine Empfehlung der drei bürgerlichen Panthen auf Kosten der Genossenschaftsbank verfehlt ähnlich. — Mit Entschiedenheit stellt sich die von Midgard Calwer herausgegebene „Konjunktur“ auf unserer Seite und sucht dann daran anschließend die Gründe dazugehen, die nach ihrer Meinung die Generalausschiffung bei ihrem Vorgehen gelehrt haben. Eine Schande!

Die Ausführungen (im „Grundstein“, Red.) werden vernünftig in der Arbeitersprache ein lebhaftes Echo finden und eine allgemeine Diskussion über das Thema der Gewerkschaftsbesitz einleiten. Man faßt dem Verfasser in allen Punkten zu stimmen, insbesondere werden seine Bemerkungen über die Geschäftsführerhaften Baufverein auch in Kapitalistensicht als sehr eindrücklich empfunden werden müssen. Ein Vantink ist ja so deutlich bewiesen hat, daß es einer Reorganisation an Haupt und Gliedern bedarf, um seine alte Prosperität wiederzuerlangen und die Sparwirken der leichten Abgaben auszuweichen, sollte für den Augenblick die gesetzliche Verwaltung von Gewerkschaftsgelände aufgegeben werden. Wenn auch in die Solidarität des Gewerkschaftlichen Bauverzeichnisses keine Zweifel zu setzen sind, so kann doch ein Anstift, dem die Berücksichtigung der sozialen Arbeiterschichten unterkupert werden soll, in jeder Richtung gewappnet und möglichst wenig an unsicherer Transaktionen beteiligt sein. Ein solches Bantern ist befähigt in

Deutschland kein Mangel. Es fragt sich aber, ob sie den besondern Aufwendungen im Laufe eines Streiks wünschen. Es handelt sich nämlich darum, daß die bestreitende Seite, welche die Weiber im richtigen Moment ihre Ausübung befreit hätten, ferner daß sie auch einen Teil ihrer Verteilungsfreiheit an die Gewerkschaften übertragen würden um mit übermächtig überwältigt zu werden. Die wenigsten Großbauten in der Regel sind. Von Deutschtümern erfreut sich immer nur auf einen Teil des Reichtums, zu weiteren Auszugsungen müßten sie die Bevölkerung von Brotbringenden u. w. in Anspruch nehmen. Ein solcher Schnellvertrag des Nebenvertragsverfahrens kann einer besseren und schnelleren Wirkung der Verhandlungen voraussetzen — allerlei Vergesetzungen und Verhinderungen entstehen. Dagegenüber bietet das überwiegende Deutschland bis in die kleinsten Ortschaften hinein eine weite Reihe der Konkurrenzgenossenschaften ganz bedeutende Vorteile. Die Konkurrenzvereine stehen in stelem Konnen der Arbeitgeberförderung und sind zu därtigsten Ausübungsbereichen sehr wohl organisiert als die Depotschaften oder Großbauten. Diese rein technischen Errungungen sollen unsre Freiheit und Unabhängigkeit verschaffen.

unseres Stadtteils vor vorhersehn die Depositionsfrage aufzusiedeln.

Erstwolld sollte man sich aber den Bedenken nicht verschließen, die vielleicht die Generalkommission bewogen haben, für den Augsburg auf einen Antrag an die Bankenbehörde, für den Augsburger Stadtkassenfach zu verzichten und zunächst die Großbankendepots vorzulegen. Das die Kreisfeuerwehr schließlich doch einer Wehrfeuerkant zur Verantwortung gegeben werden müssten, weiß die Generalkommission ebenfalls recht gut. Es fragt sich aber, ob sie es ist, die an-

Früher Redaktionsschluß!

Unsere Berichterstatter machen wir wiederholst darauf aufmerksam, daß von Anfang dieses Jahres an am Montagmittag um 1 Uhr Redaktionsschluß eintritt. Wir bitten alle Kollegen und Mitarbeiter, dies zu beachten und alles, was zur Veröffentlichung im "Grundstein" bestimmt ist, so früh wie möglich einzufinden. Von den Einsendungen, die wir am Montagmittag erhalten, können nur noch Anzeigen und kleine Mitteilungen bearbeitet und gelesen werden. Längere Berichte sollten spätestens am Sonnabend in unsern Händen sein. Die Redaktion.

gebracht hat, der Konsumvereinsbank jetzt schon diese Funktionen zu übertragen. Es ist bekannt, daß es in letzter Zeit zwischen Konsumgenossenschaften und Gewerkschaften verschiedenartig verhandelt wird. Es ist im übrigen gegeben, daß, sobald ein erster wiederholt der Vorwurf gemacht wurde, daß im Unternehmensleben geleitet sei und mit den Arbeitgebern patzieren. Wenn sich ein sozialistischer Geist schon in den gewerblichen Produktionsstätten der Konsumgenossenschaften regt (wie von den Gewerkschaften bestimmt worden), so ist in die Sphäre jöcher Tendenzen noch darüber bei einer Fanfarenbläserin, daß sich schon eine reiche Kapitalmacht repräsentiert. Weitläufig liegen vorläufig in dieser Richtung noch gewisse Schwierigkeiten, aber für den Jugendteil ein Zusammenhang zwischen Kooperativeingesellschaft der Konsumgenossenschaften und einer Generalkommision der Gewerkschaften Deutschlands nicht so rasch erzielen liegen. Es dürfte aber wohl nicht lange dauern, wenn diese Bedenken zu entkräften und eine wesentliche Zusammenarbeit dieser doch von Natur aus aufeinander angewiesenen Organisationen die Wege zu

Ein nicht ganz leicht zu lösendes Problem liegt natürlich in der Frage, in welcher Weise die Bankabteilung der Konzerngenossenschaft die Gewerbehofbesitzer anlegen soll. Es muß von vornherein als ausgeschlossen gelten, daß bei dieser Beziehung völlig freie Hand zu lassen ist. Sicherlich würde jedes Geschäftskreis in dieser Beziehung eine Meinung. Wer jedoch weißt, ob es handelt sich darum, daß in wesentlichen Teilen der Gewerbehofbesitzer so sofort eine Erfüllung bereitgestellt wird, wie es auch die Konzerngenossenschaften in längster Zeit erlaubt werden kann? Deutlich ergibt sich von selbst die Notwendigkeit eines zweiten Verleihes mit dem offenen Gedächtnis zum Aufnahmestelligen. Privatschulden, Aufleihpapiere usw. und vielleicht ist hier auch eine Anlehnung an die Reichsbank. Deneck erachtet sich hierunter eine allzu umfangreiche Festlegung von Hypotheken und gewerblichen Unternehmungen. Zumindest in der dritten Abteilung darf weder einheitlich disponiert wird, der Betrag darf hoffentlich Betrag wesentlich geringer sein, als der Betrag, den die einzelnen genossenschaftlichen Einheiten auf alle Fälle tragen, die so eingesetzte Zusammenfassung und einheitliche Verwaltung der Konzerngenossenschaften, die Leibnachnahme der kontinentechnischen Gewerbe, oder sei es nur durch eine besondere Gewerbehofgenossenschaft oder sei es durch einen Zusammenschluß mit der Bankabteilung der Konzerngenossenschaften, noch befürdend erachtet werden. Hier steht reichlicher Stoff, um verschiedenste Organisationen die zugehörigen

Die „Konjunktur“ hat es also für möglich, daß die Verhältnisse zwischen Gewerkschaften und Gewerbe-
höfen“ zum Verhalten der Generalausschiffung bei-
tragen haben könnten. Wir haben, wie andere Gewer-
beshöfe, mit den vorjährigen Postillonen der Aus-
zugsreisenden und Laderarbeiter mit den Leistungen der Ge-
werkschaftsbüros das Vorgehen des letzten
Jahrs kritisiert und weisen, wenn sich wieder ähnliche Dinge er-
folgen, eine dogmatische Stellung einnehmen. Aber
es ist alleinend, wird wir der Meinung, daß man aus solchen
Verhältnissen keinem dorf, die nicht, einer Schädigung

Genossenschaftssache, sondern auch eine solche der Gewerkschaften bedeuten. Wir glauben auch nicht, daß sich die Generalversammlungen bei ihrem Vorgehen von solchen Stimmenungern hat liefern lassen.

Wirtschaftliche Rundschau.

Der Jahresübergang und der Geldmarkt. — Emissionsstatistik 1913; das Vordringen der öffentlichen Bedarfe auf Kosten der Produktion. — Hypothekenbanken, Alten.

Während die Jahresübersichten über die hauptsächlichsten Produktionszweige wegen des späten Ganganges der abziehenden staatlichen Ziffern noch längere Zeit unvollständig bleiben müssen, liegen für den Geldmarkt und die Wirtschaft alle wesentlichen Gesellschaften sofern wie die Jahresübersicht vor. Die Geldmarktwirtschaft wurde hier sehr frühzeitig erfaßt, so daß man von der offiziellen Übertragung vom alten zum neuen Jahr fast auf gleiche Weise. Im großen und ganzen wird man davon ausnehmen, daß es sich in dieser Tat ungefähr so genügt wohlge, wie die Meilestand bei ihrem letzten beiden bei herausnehmenden Jahresabschluß ganz ungewöhnlich, Dissonanzen, Beobachtungen vom 27. Oktober von 8 auf 5½ p.M., am 12. Dezember von

Ohne zeitliche starke Bedrängnis kam die Reichsbank jedoch nicht davon, nur daß die Hochstiftsweihen wieder in sich zusammenfielen. Am 23. Dezember bestanden bei der Reichsbank noch 22 Missionen. Westfalen verlor

Der Wert des Reichsbankschatzes, noch 77,3 Millionen Mark steuerfrei endete das Jahr 1911, bestimmt erhöht sich jetzt alsdann um Quaterzellen bis fast 100 Millionen Mark. Der Wert der Aktiva, von 550 auf 730 Millionen Mark, ist das schon bedeutsam, von 200 auf 290 Millionen Mark größeres Gläubigerzieltnahmen erzielt. Zwischen diesen Ziffern wir am 31. Dezember die Reichsbank mit nun wohl ungefähr als 83,7 Millionen Mark in der Steuerfreiheit, was also eine Verpfändung darstellt. Wie zurück auf 1907 waren in allen vorangegangenen Jahren der plötzliche Mehrabzug in dieser Periode geringer (1912 beispielweise 49,7 Millionen Mark, 1911 628,1 Millionen Mark). Allerdings ist diese Art, Weise der Inlandsprudenznahme nicht nur durch die Geschäftsführung im eigenen Sinne und die Veräußerung des eigentlichen Beteiligungsschutzes bestimmt, sondern auch ausserordentlich hauptsächlich Weise durch die Beteiligung an den Reichsbankbewegungen, mit denen sich das Reich bis zu den späteren Eingängen aus dem Wehrbeauftragt wechselseitig möglich reichlicher belieft. So stieg denn die Gesamtbelastung bis zum 31. Dezember auf 403,4 Millionen Mark in der entlastenden Weise um 188 Millionen Mark, während er in den Vorjahren in im ganzen noch nicht einmal diese bloße W u a d g. summe erreicht (Erfolgsbilanz Ende 1912: 108,3; 1911: 148,9; 1910: 186,75 Millionen Mark). Rein aus der Geschäftswelt herum stand jedoch die starke Vergroßerung des Beteiligungsschutzes, der im 31. Dezember 1912, also um 509 Millionen Platz gewachsen war, auf 1.100 Millionen Mark, was eine Störung der Steuerfreiheit (1912 immerhin auf 369,3; 1911: 403,3; 1910: 272,4 Millionen Mark) und offenbar durch die geringe Spannung zwischen Reichsbank- und Privatbankamt mit veranlaßt; kurzfristige Wechsel, die sonst den Privatbankmarkt verschaffen würden, sind offensichtlich durch den Banken in größerem Maße an die Reichsbank weitergegeben worden. Im ganzen jedoch hat die Reichsbank hier in den letzten Jahren eine gewisse Zurückdämmung erreicht, denn Ende 1912 betrug der gesamte Wechselbilanz 1.000,4 Millionen Mark. Ganz ohne Einbruch ist dennoch die gesamte Devisenpolitik der letzten Monate nicht geblieben, denn die Wechselbilanz ist wiederum gewachsen, was der gesamte Status am Jahresende 1913 zwar noch immer um 863 Millionen Mark beißer als im letzten Vorjahr, aber in der Bottomo war man nach dieser Richtung dem Vorjahr um 481,6 Millionen Platz voraus. Doch allen in allem hat sich die von beiden Seiten angefochtene Reichsbankpolitik der mittleren Linie bewährt.

Der **Pribatsabot** zeigte auf dem stürmischen Gipfel der allgemeinen Ultimatumbedrohung wohl das größte Schärfeanzeichen, aber sein rauher Einsetzen in ruhigeren Wahlen setzte sich sofort nach der Abstimmung fort. Für drei dreitägigen dringenden Bevollmächtigten am 10. Februar gelangten nur 11 p.M. Der normale Privatsabot für kurzfristige Abstimmungen am 27. Dezember 4% p.M. am 2. Januar muß noch 24 p.M. für lange Sichten 4½ und 34 p.M. Die Wahlen einteilten sich in den Jahren 1913 in Deutschland erfolgten, können wir an der Hand der eingehenden und anerkannt wissenschaftlichen Statistiken der „Statist. Zeitung“ übersehen.

Das Gesamtfeld läßt sich eben dahin kennzeichnen: Die Gefangenzahl neuer Börsenreihen blieb zwar zufriedenstellend, und kaum hinter den beiden letzten Jahren zurück (Gefangenwert 1913: 2494,23; 1912: 2295,90; 1911: 2428,71 Millionen Mark), aber innerhalb dieser Gefangenanzahl bestanden erhebliche Unterschiede zwischen den einzelnen Staaten des In- und Auslandes und unter den verschiedenen Anstalten. Die gewaltige Verziehung zugunsten der neu entstandenen Vereinigten Staaten und Englands ist hierbei unverkennbar. Die ungeheure Entwicklung der Produktionsspanne, wie sie vor allem in den Aktien und Obligationen der verschiedensten großen Industrie- und Verkehrsunternehmungen zum Ausdruck gelangten, die großen öffentlichen Bedarfe für Kriegs- wie für Friedenszwecke, hielten das weitaus Geld mehr als je benötigt; die eigentlich wirtschaftlich, privatkapitalistisch bedarfene Zahl äußerte jedoch keinmal auf die Hälfte die tatsächliche Kapitalförderung. Das liefert bei den öffentlichen Bedarfen schon die Gemeinden mitunter bis zur völligen Unmöglichkeit zurückgetreten gegenüber Staat und Reich, und oft fand sogar das Ausland den Vogel ab, weil man aus moderner Sicht nicht mehr auf die Deutschen angewiesen war. China nicht minder als Frankreich eine Unterlagerung ließen konnte. Bei fast seidiger Gefangenenzahl der Emisionen ließ sich zwischen 1912 und 1913 (dem Kurspunkt) die Summe der ausgegebenen deutschen Staatsanleihen von 89,77 auf 110,79 Millionen Mark, die Summe der Auslandsanleihen von 39,68 auf 55,85 Millionen Mark, während selbst Gemeinde- und Bausünden fast 239,98 nur 295,45 Millionen Mark unterzubringen vermochten; sie waren aber von früher her noch an ganz andere Ziffern gewohnt (1911: 426,83; 1910: 356,20; 1909: 652,88; 1908: 604,43 Millionen Mark) und es ist bei

mit Versicherungsgesellschaften, sogar mit Genossenschaften und Gewerkschaften, durch Effektenombardierungen und durch kurzfristige schwedende Kredite befehlten müssten.

Die Misere des Baumarktes spiegelte sich wieder in der Obligationenausgabe der Hypothekenbanken: die Banken schieden aus, weil sie Bausachen durch Sicherungsabschöpfung abgesetzt und anderseits füllten die Banken wegen des trostlosen Zustandes in den Baugewerben auch keine Belebung zu regester Geldveranlagung. So ist hier der Abfluss geradezu beißig. Die Hypothekenbanken gaben an Obligationen aus: 1908, im ersten Weiberentzugsjahr, 637,49 Millionen Mark, dann 1909: 582,94; 1910: 523,31; 1911: 515,57, aber bereits 1912 schließlich 204,00, und nunmehr 1913 gaben nur 44,29 Millionen Mark.

Die Ausgabe neuer und überfiktional fiel (im Sturzweite) zwischen 1912 und 1913 von 694,82 auf 267,21 Millionen Mark, der der Banken von 179,61 (1911 sogar 266,25) auf 50,10 Millionen Mark. Nur bei den „jüngsten Obligationen“, wenn man diese einfach der Auftrittzeit zuordnet, war die Einführung weniger fühlbar: fast 453,55 vergleichbar die Statistik 371,51 Millionen Mark. Aber wo fühlbar war hier der starke Niedergang von vier Jahren zum fünften Jahr, bei dem die Bausachen füllten und die Befestigungen, und hier fühlbar fühlbar nicht unmittelbar einsteigende Bausachen, die jungen Erstlegerperiode des Gebäudemarktes entflohen ausnahm, die Säone von dieser Wirkung: Die Allgemeine Elektrizitäts-Gesellschaft, die Deutsche-Ueberseeische Elektrizitäts-Gesellschaft, die Maschinenfabrik Augsburg-Nürnberg, die Groß-Berliner Schenkerbahn, die Gesellschaft für elektrische Hoch- und Untergesellschaften, die Siemens-Schuckertwerke, die Mannesmann-Röhrenwerke, die Maschinenfabrik Humboldt, von der Fürstlich-Braunschweigischen Anstalt von 15 Millionen Mark, sowie zahllose andere, man die alten Sünden der Finanzierung bilden müsste.

Man kann es wahrhaft verstellen, dass das Kapital endlich einmal von dieser unerträglichen Konkurrenz der öffentlichen Bedarfe befreit sein möchte; denn, von dem geringen Kreis der Rüstungsbefestigungen abgesehen, lebt unter dauernden politischen Spannungen und ihren Wirtschaftsfolgen niemand schwerer als das Industriekapital selber. Die leidhafte Statistik ist der denkbar schlagendste Beweis hierfür.

Berlin, 6. Januar 1914. Mag. Schippel.

Bauarbeiterbewegung. Deutscher Bauarbeiterverband.

Erklärung des Vorstandes.

Position und Unterstüzung. Auf Grund verschiedener Umfragen gibt der Verbandsvorstand folgende Anwendung:

Wer vom 1. Januar an fortlaufend in Arbeit steht, steht an fortlaufend 44 Beitragsmarken. Dann sind die Beitragszettel zu Ende und die Abreise ebenfalls. Wer dann noch weiter in Arbeit steht, ist für die ferne Zeit des Jahres natürlich bestimmt; ebenfalls ist er beitragsfrei, wenn er (nach 44 Beiträgen), im November und Dezember wegen Arbeitslosigkeit oder Krankheit Unterstüzung bezieht. Die letzten beiden Freimarken zu leben, wäre widerstrem; jedermann, der das Statut kennt, weiß doch, dass die Beitragspflicht mit 44 Marken erfüllt ist.

Das ist aber nicht der Fall! Regel ist, dass alle Kollegen im Laufe des Jahres einmal oder mehr erwerben. Wenn die Kollegen in solchen Fällen nicht unterstüzungsberechtigt sind, müssen sie freimarken leben. Da sie aber doch angehalten werden müssen, nach Möglichkeit 44 Beiträge zu zahlen (wer zwei Beiträge „nur“ 44 Wochen erwerbt ist, muss 44 Beiträge zahlen), so kommen für diese Mitglieder die Hilfszettel auf den Markenblättern im Mitgliedsbuch in Betracht.

Es sind also Fälle, dass der Vorstand erkennt:

8 Freimarken (Januar, Februar), dann 44 Beiträge bis Jahresende. (Es sind 52 Markenblätter nötig.)

8 Freimarken, 12 Beiträge, 2 Freimarken, 20 Beiträge, 2 Freimarken, 6 Beiträge, 1 Freimarke, 6 Beiträge (52 Markenblätter).

18 Freimarken, 30 Beiträge (52 Markenblätter).

6 Freimarken, 44 Beiträge (50 Markenblätter).

2 Freimarken, 38 Beiträge, 1 Freimarke, 6 Beiträge (47 Markenblätter).

26 Beiträge, 9 Freimarken, 11 Beiträge, 6 Freimarken (56 Beitragszettel).

Dies Durcheinander von Beiträgen und Freimarken wird sich in unendlichen Variationen wiederholen. Aber immer hört das Leben auf, wenn der 44. Beitrag bezahlt ist. Wer etwas unüberlegt urteilt, könnte auf den Gedanken kommen, dass doch die Möglichkeit besteht, das Mitglied könnte oder müsse unter Umständen 52 Beiträge in einem Jahre zahlen. Beispiel: Der Kollege ist im Januar und Februar acht Wochen krank und unterstüzungsberechtigt. Die Beiträge werden ihm abgezogen. Nun schreibt das Statut vor, dass nach Ablauf der Unterstüzung ein neuer Wartezeit beginnt und dass in diesem Wartezeit 44 Beiträge gezahlt werden müssen, bevor neue Unterstüzungsberechtigung eintritt. Das Mitglied könnte nun außer den ersten 8 Krankenwochen noch 44 Wochen erwerbsfähig sein und sich sagen, wenn du noch 44 Beiträge lebst (mit den 8 während der Krankheit abgezogenen also 56), dann hast du deine 44 Pflichtbeiträge erledigt und deine Bezugsberechtigung beginnt wieder mit dem 1. Januar. Das ist schlossgeschlossen. Zu den ersten 8 Beiträgen, die bei Zahlung der Unterstüzung abgezogen wurden, kann der Kollege in dem Kalenderjahr höchstens nur noch 36 leben, mehr werden ihm nicht abgenommen. Dann ist das Beitragsjahr abgelaufen. Im Falle des vorstehenden Ereignismöglichkeit

sieht der Kollege die Beitragszahlung erst im Januar des nächsten Jahres fort. Dadurch erhält wird sein Wartezeit auf die vorgeschriebenen 52 Wochen nach Ablauf seiner vorangegangenen Unterstüzung richtig laufen.

Es bestehen auch verschiedene Meinungen über den Lauf des Unterstüzungsbuches. Darüber gibt aber der § 33 Absatz 3 eine ganz einwandfreie Auskunft. Der Schlussatz dieses Absatzes sagt: Das Jahr beginnt mit dem ersten Unterstüzungstage und endet mit dem 52. Woche zum 1. Januar 1915. Anspruch auf Unterstüzung besteht, hat bis zum 1. Januar 1915 Anspruch auf Unterstüzung, hat bis zum 1. Januar 1915 Anspruch auf Unterstüzung, hat bis zum 1. Januar 1915 Anspruch auf Unterstüzung.

Es bestehen auch verschiedene Meinungen über den Lauf des Unterstüzungsbuches. Darüber gibt aber der § 33 Absatz 3 eine ganz einwandfreie Auskunft. Der Schlussatz dieses Absatzes sagt: Das Jahr beginnt mit dem ersten Unterstüzungstage und endet mit dem 52. Woche zum 1. Januar 1915. Anspruch auf Unterstüzung besteht, hat bis zum 1. Januar 1915 Anspruch auf Unterstüzung, hat bis zum 1. Januar 1915 Anspruch auf Unterstüzung, hat bis zum 1. Januar 1915 Anspruch auf Unterstüzung.

Es bestehen auch verschiedene Meinungen über den Lauf des Unterstüzungsbuches. Darüber gibt aber der § 33 Absatz 3 eine ganz einwandfreie Auskunft. Der Schlussatz dieses Absatzes sagt: Das Jahr beginnt mit dem ersten Unterstüzungstage und endet mit dem 52. Woche zum 1. Januar 1915. Anspruch auf Unterstüzung besteht, hat bis zum 1. Januar 1915 Anspruch auf Unterstüzung, hat bis zum 1. Januar 1915 Anspruch auf Unterstüzung, hat bis zum 1. Januar 1915 Anspruch auf Unterstüzung.

Es bestehen auch verschiedene Meinungen über den Lauf des Unterstüzungsbuches. Darüber gibt aber der § 33 Absatz 3 eine ganz einwandfreie Auskunft. Der Schlussatz dieses Absatzes sagt: Das Jahr beginnt mit dem ersten Unterstüzungstage und endet mit dem 52. Woche zum 1. Januar 1915. Anspruch auf Unterstüzung besteht, hat bis zum 1. Januar 1915 Anspruch auf Unterstüzung, hat bis zum 1. Januar 1915 Anspruch auf Unterstüzung, hat bis zum 1. Januar 1915 Anspruch auf Unterstüzung.

Es bestehen auch verschiedene Meinungen über den Lauf des Unterstüzungsbuches. Darüber gibt aber der § 33 Absatz 3 eine ganz einwandfreie Auskunft. Der Schlussatz dieses Absatzes sagt: Das Jahr beginnt mit dem ersten Unterstüzungstage und endet mit dem 52. Woche zum 1. Januar 1915. Anspruch auf Unterstüzung besteht, hat bis zum 1. Januar 1915 Anspruch auf Unterstüzung, hat bis zum 1. Januar 1915 Anspruch auf Unterstüzung, hat bis zum 1. Januar 1915 Anspruch auf Unterstüzung.

Es bestehen auch verschiedene Meinungen über den Lauf des Unterstüzungsbuches. Darüber gibt aber der § 33 Absatz 3 eine ganz einwandfreie Auskunft. Der Schlussatz dieses Absatzes sagt: Das Jahr beginnt mit dem ersten Unterstüzungstage und endet mit dem 52. Woche zum 1. Januar 1915. Anspruch auf Unterstüzung besteht, hat bis zum 1. Januar 1915 Anspruch auf Unterstüzung, hat bis zum 1. Januar 1915 Anspruch auf Unterstüzung, hat bis zum 1. Januar 1915 Anspruch auf Unterstüzung.

Es bestehen auch verschiedene Meinungen über den Lauf des Unterstüzungsbuches. Darüber gibt aber der § 33 Absatz 3 eine ganz einwandfreie Auskunft. Der Schlussatz dieses Absatzes sagt: Das Jahr beginnt mit dem ersten Unterstüzungstage und endet mit dem 52. Woche zum 1. Januar 1915. Anspruch auf Unterstüzung besteht, hat bis zum 1. Januar 1915 Anspruch auf Unterstüzung, hat bis zum 1. Januar 1915 Anspruch auf Unterstüzung, hat bis zum 1. Januar 1915 Anspruch auf Unterstüzung.

Es bestehen auch verschiedene Meinungen über den Lauf des Unterstüzungsbuches. Darüber gibt aber der § 33 Absatz 3 eine ganz einwandfreie Auskunft. Der Schlussatz dieses Absatzes sagt: Das Jahr beginnt mit dem ersten Unterstüzungstage und endet mit dem 52. Woche zum 1. Januar 1915. Anspruch auf Unterstüzung besteht, hat bis zum 1. Januar 1915 Anspruch auf Unterstüzung, hat bis zum 1. Januar 1915 Anspruch auf Unterstüzung, hat bis zum 1. Januar 1915 Anspruch auf Unterstüzung.

Es bestehen auch verschiedene Meinungen über den Lauf des Unterstüzungsbuches. Darüber gibt aber der § 33 Absatz 3 eine ganz einwandfreie Auskunft. Der Schlussatz dieses Absatzes sagt: Das Jahr beginnt mit dem ersten Unterstüzungstage und endet mit dem 52. Woche zum 1. Januar 1915. Anspruch auf Unterstüzung besteht, hat bis zum 1. Januar 1915 Anspruch auf Unterstüzung, hat bis zum 1. Januar 1915 Anspruch auf Unterstüzung, hat bis zum 1. Januar 1915 Anspruch auf Unterstüzung.

Es bestehen auch verschiedene Meinungen über den Lauf des Unterstüzungsbuches. Darüber gibt aber der § 33 Absatz 3 eine ganz einwandfreie Auskunft. Der Schlussatz dieses Absatzes sagt: Das Jahr beginnt mit dem ersten Unterstüzungstage und endet mit dem 52. Woche zum 1. Januar 1915. Anspruch auf Unterstüzung besteht, hat bis zum 1. Januar 1915 Anspruch auf Unterstüzung, hat bis zum 1. Januar 1915 Anspruch auf Unterstüzung, hat bis zum 1. Januar 1915 Anspruch auf Unterstüzung.

Es bestehen auch verschiedene Meinungen über den Lauf des Unterstüzungsbuches. Darüber gibt aber der § 33 Absatz 3 eine ganz einwandfreie Auskunft. Der Schlussatz dieses Absatzes sagt: Das Jahr beginnt mit dem ersten Unterstüzungstage und endet mit dem 52. Woche zum 1. Januar 1915. Anspruch auf Unterstüzung besteht, hat bis zum 1. Januar 1915 Anspruch auf Unterstüzung, hat bis zum 1. Januar 1915 Anspruch auf Unterstüzung, hat bis zum 1. Januar 1915 Anspruch auf Unterstüzung.

Es bestehen auch verschiedene Meinungen über den Lauf des Unterstüzungsbuches. Darüber gibt aber der § 33 Absatz 3 eine ganz einwandfreie Auskunft. Der Schlussatz dieses Absatzes sagt: Das Jahr beginnt mit dem ersten Unterstüzungstage und endet mit dem 52. Woche zum 1. Januar 1915. Anspruch auf Unterstüzung besteht, hat bis zum 1. Januar 1915 Anspruch auf Unterstüzung, hat bis zum 1. Januar 1915 Anspruch auf Unterstüzung, hat bis zum 1. Januar 1915 Anspruch auf Unterstüzung.

Es bestehen auch verschiedene Meinungen über den Lauf des Unterstüzungsbuches. Darüber gibt aber der § 33 Absatz 3 eine ganz einwandfreie Auskunft. Der Schlussatz dieses Absatzes sagt: Das Jahr beginnt mit dem ersten Unterstüzungstage und endet mit dem 52. Woche zum 1. Januar 1915. Anspruch auf Unterstüzung besteht, hat bis zum 1. Januar 1915 Anspruch auf Unterstüzung, hat bis zum 1. Januar 1915 Anspruch auf Unterstüzung, hat bis zum 1. Januar 1915 Anspruch auf Unterstüzung.

Es bestehen auch verschiedene Meinungen über den Lauf des Unterstüzungsbuches. Darüber gibt aber der § 33 Absatz 3 eine ganz einwandfreie Auskunft. Der Schlussatz dieses Absatzes sagt: Das Jahr beginnt mit dem ersten Unterstüzungstage und endet mit dem 52. Woche zum 1. Januar 1915. Anspruch auf Unterstüzung besteht, hat bis zum 1. Januar 1915 Anspruch auf Unterstüzung, hat bis zum 1. Januar 1915 Anspruch auf Unterstüzung, hat bis zum 1. Januar 1915 Anspruch auf Unterstüzung.

Es bestehen auch verschiedene Meinungen über den Lauf des Unterstüzungsbuches. Darüber gibt aber der § 33 Absatz 3 eine ganz einwandfreie Auskunft. Der Schlussatz dieses Absatzes sagt: Das Jahr beginnt mit dem ersten Unterstüzungstage und endet mit dem 52. Woche zum 1. Januar 1915. Anspruch auf Unterstüzung besteht, hat bis zum 1. Januar 1915 Anspruch auf Unterstüzung, hat bis zum 1. Januar 1915 Anspruch auf Unterstüzung, hat bis zum 1. Januar 1915 Anspruch auf Unterstüzung.

Es bestehen auch verschiedene Meinungen über den Lauf des Unterstüzungsbuches. Darüber gibt aber der § 33 Absatz 3 eine ganz einwandfreie Auskunft. Der Schlussatz dieses Absatzes sagt: Das Jahr beginnt mit dem ersten Unterstüzungstage und endet mit dem 52. Woche zum 1. Januar 1915. Anspruch auf Unterstüzung besteht, hat bis zum 1. Januar 1915 Anspruch auf Unterstüzung, hat bis zum 1. Januar 1915 Anspruch auf Unterstüzung, hat bis zum 1. Januar 1915 Anspruch auf Unterstüzung.

Es bestehen auch verschiedene Meinungen über den Lauf des Unterstüzungsbuches. Darüber gibt aber der § 33 Absatz 3 eine ganz einwandfreie Auskunft. Der Schlussatz dieses Absatzes sagt: Das Jahr beginnt mit dem ersten Unterstüzungstage und endet mit dem 52. Woche zum 1. Januar 1915. Anspruch auf Unterstüzung besteht, hat bis zum 1. Januar 1915 Anspruch auf Unterstüzung, hat bis zum 1. Januar 1915 Anspruch auf Unterstüzung, hat bis zum 1. Januar 1915 Anspruch auf Unterstüzung.

Es bestehen auch verschiedene Meinungen über den Lauf des Unterstüzungsbuches. Darüber gibt aber der § 33 Absatz 3 eine ganz einwandfreie Auskunft. Der Schlussatz dieses Absatzes sagt: Das Jahr beginnt mit dem ersten Unterstüzungstage und endet mit dem 52. Woche zum 1. Januar 1915. Anspruch auf Unterstüzung besteht, hat bis zum 1. Januar 1915 Anspruch auf Unterstüzung, hat bis zum 1. Januar 1915 Anspruch auf Unterstüzung, hat bis zum 1. Januar 1915 Anspruch auf Unterstüzung.

Es bestehen auch verschiedene Meinungen über den Lauf des Unterstüzungsbuches. Darüber gibt aber der § 33 Absatz 3 eine ganz einwandfreie Auskunft. Der Schlussatz dieses Absatzes sagt: Das Jahr beginnt mit dem ersten Unterstüzungstage und endet mit dem 52. Woche zum 1. Januar 1915. Anspruch auf Unterstüzung besteht, hat bis zum 1. Januar 1915 Anspruch auf Unterstüzung, hat bis zum 1. Januar 1915 Anspruch auf Unterstüzung, hat bis zum 1. Januar 1915 Anspruch auf Unterstüzung.

Es bestehen auch verschiedene Meinungen über den Lauf des Unterstüzungsbuches. Darüber gibt aber der § 33 Absatz 3 eine ganz einwandfreie Auskunft. Der Schlussatz dieses Absatzes sagt: Das Jahr beginnt mit dem ersten Unterstüzungstage und endet mit dem 52. Woche zum 1. Januar 1915. Anspruch auf Unterstüzung besteht, hat bis zum 1. Januar 1915 Anspruch auf Unterstüzung, hat bis zum 1. Januar 1915 Anspruch auf Unterstüzung, hat bis zum 1. Januar 1915 Anspruch auf Unterstüzung.

Es bestehen auch verschiedene Meinungen über den Lauf des Unterstüzungsbuches. Darüber gibt aber der § 33 Absatz 3 eine ganz einwandfreie Auskunft. Der Schlussatz dieses Absatzes sagt: Das Jahr beginnt mit dem ersten Unterstüzungstage und endet mit dem 52. Woche zum 1. Januar 1915. Anspruch auf Unterstüzung besteht, hat bis zum 1. Januar 1915 Anspruch auf Unterstüzung, hat bis zum 1. Januar 1915 Anspruch auf Unterstüzung, hat bis zum 1. Januar 1915 Anspruch auf Unterstüzung.

Es bestehen auch verschiedene Meinungen über den Lauf des Unterstüzungsbuches. Darüber gibt aber der § 33 Absatz 3 eine ganz einwandfreie Auskunft. Der Schlussatz dieses Absatzes sagt: Das Jahr beginnt mit dem ersten Unterstüzungstage und endet mit dem 52. Woche zum 1. Januar 1915. Anspruch auf Unterstüzung besteht, hat bis zum 1. Januar 1915 Anspruch auf Unterstüzung, hat bis zum 1. Januar 1915 Anspruch auf Unterstüzung, hat bis zum 1. Januar 1915 Anspruch auf Unterstüzung.

Es bestehen auch verschiedene Meinungen über den Lauf des Unterstüzungsbuches. Darüber gibt aber der § 33 Absatz 3 eine ganz einwandfreie Auskunft. Der Schlussatz dieses Absatzes sagt: Das Jahr beginnt mit dem ersten Unterstüzungstage und endet mit dem 52. Woche zum 1. Januar 1915. Anspruch auf Unterstüzung besteht, hat bis zum 1. Januar 1915 Anspruch auf Unterstüzung, hat bis zum 1. Januar 1915 Anspruch auf Unterstüzung, hat bis zum 1. Januar 1915 Anspruch auf Unterstüzung.

1. Mai 1911 (Verh.-Nr. 321214); vom Zweigverein Meißenhall; Mathias Hüniforster, Mauer, geboren am 26. Juli 1888 zu Reichenhall, eingetreten am 7. Oktober 1910 (18868).

Zweckdienliche Mitteilungen bitten wir an den Vorsitzenden des betreffenden Zweigvereins gelangen zu lassen.

Gestohlen ist in Würzburg das Mitgliedsbuch Nr. 261089 des am 1. Juli 1910 eingetretenen Kollegen J. Charvat, geboren am 29. Juli 1886 zu Chotov.

Von 6. bis 11. Januar haben folgende Zweigvereine Geld auf die Haushalte gelegt: Altenburg 44,25, Auerbach 22,88, Arnstadt 104,80, Aue 206,81, Angerburg 25, Arnstadt 84,41, Altdorf 48,70, Altenhof 100,44, Altenmarkt 140,40, Altenstadt 101,49, Altenstadt 101,55, Altenstadt 165,39, Altenstadt 212,06, Altenstadt 217,44, Altenstadt 218,33, Altenstadt 221,09, Altenstadt 224,88, Altenstadt 225,81, Altenstadt 226,81, Altenstadt 227,44, Altenstadt 228,81, Altenstadt 229,81, Altenstadt 230,81, Altenstadt 231,81, Altenstadt 232,81, Altenstadt 233,81, Altenstadt 234,81, Altenstadt 235,81, Altenstadt 236,81, Altenstadt 237,81, Altenstadt 238,81, Altenstadt 239,81, Altenstadt 240,81, Altenstadt 241,81, Altenstadt 242,81, Altenstadt 243,81, Altenstadt 244,81, Altenstadt 245,81, Altenstadt 246,81, Altenstadt 247,81, Altenstadt 248,81, Altenstadt 249,81, Altenstadt 250,81, Altenstadt 251,81, Altenstadt 252,81, Altenstadt 253,81, Altenstadt 254,81, Altenstadt 255,81, Altenstadt 256,81, Altenstadt 257,81, Altenstadt 258,81, Altenstadt 259,81, Altenstadt 260,81, Altenstadt 261,81, Altenstadt 262,81, Altenstadt 263,81, Altenstadt 264,81, Altenstadt 265,81, Altenstadt 266,81, Altenstadt 267,81, Altenstadt 268,81, Altenstadt 269,81, Altenstadt 270,81, Altenstadt 271,81, Altenstadt 272,81, Altenstadt 273,81, Altenstadt 274,81, Altenstadt 275,81, Altenstadt 276,81, Altenstadt 277,81, Altenstadt 278,81, Altenstadt 279,81, Altenstadt 280,81, Altenstadt 281,81, Altenstadt 282,81, Altenstadt 283,81, Altenstadt 284,81, Altenstadt 285,81, Altenstadt 286,81, Altenstadt 287,81, Altenstadt 288,81, Altenstadt 289,81, Altenstadt 290,81, Altenstadt 291,81, Altenstadt 292,81, Altenstadt 293,81, Altenstadt 294,81, Altenstadt 295,81, Altenstadt 296,81, Altenstadt 297,81, Altenstadt 298,81, Altenstadt 299,81, Altenstadt 300,81, Altenstadt 301,81, Altenstadt 302,81, Altenstadt 303,81, Altenstadt 304,81, Altenstadt 305,81, Altenstadt 306,81, Altenstadt 307,81, Altenstadt 308,81, Altenstadt 309,81, Altenstadt 310,81, Altenstadt 311,81, Altenstadt 312,81, Altenstadt 313,81, Altenstadt 314,81, Altenstadt 315,81, Altenstadt 316,81, Altenstadt 317,81, Altenstadt 318,81, Altenstadt 319,81, Altenstadt 320,81, Altenstadt 321,81, Altenstadt 322,81, Altenstadt 323,81, Altenstadt 324,81, Altenstadt 325,81, Altenstadt 326,81, Altenstadt 327,81, Altenstadt 328,81, Altenstadt 329,81, Altenstadt 330,81, Altenstadt 331,81, Altenstadt 332,81, Altenstadt 333,81, Altenstadt 334,81, Altenstadt 335,81, Altenstadt 336,81, Altenstadt 337,81, Altenstadt 338,81, Altenstadt 339,81, Altenstadt 340,81, Altenstadt 341,81, Altenstadt 342,81, Altenstadt 343,81, Altenstadt 344,81, Altenstadt 345,81, Altenstadt 346,81, Altenstadt 347,81, Altenstadt 348,81, Altenstadt 349,81, Altenstadt 350,81, Altenstadt 351,81, Altenstadt 352,81, Altenstadt 353,81, Altenstadt 354,81, Altenstadt 355,81, Altenstadt 356,81, Altenstadt 357,81, Altenstadt 358,81, Altenstadt 359,81, Altenstadt 360,81, Altenstadt 361,81, Altenstadt 362,81, Altenstadt 363,81, Altenstadt 364,81, Altenstadt 365,81, Altenstadt 366,81, Altenstadt 367,81, Altenstadt 368,81, Altenstadt 369,81, Altenstadt 370,81, Altenstadt 371,81, Altenstadt 372,81, Altenstadt 373,81, Altenstadt 374,81, Altenstadt 375,81, Altenstadt 376,81, Altenstadt 377,81, Altenstadt 378,81, Altenstadt 379,81, Altenstadt 380,81, Altenstadt 381,81, Altenstadt 382,81, Altenstadt 383,81, Altenstadt 384,81, Altenstadt 385,81, Altenstadt 386,81, Altenstadt 387,81, Altenstadt 388,81, Altenstadt 389,81, Altenstadt 390,81, Altenstadt 391,81, Altenstadt 392,81, Altenstadt 393,81, Altenstadt 394,81, Altenstadt 395,81, Altenstadt 396,81, Altenstadt 397,81, Altenstadt 398,81, Altenstadt 399,81, Altenstadt 400,81, Altenstadt 401,81, Altenstadt 402,81, Altenstadt 403,81, Altenstadt 404,81, Altenstadt 405,81, Altenstadt 406,81, Altenstadt 407,81, Altenstadt 408,81, Altenstadt 409,81, Altenstadt 410,81, Altenstadt 411,81, Altenstadt 412,81, Altenstadt 413,81, Altenstadt 414,81, Altenstadt 415,81, Altenstadt 416,81, Altenstadt 417,81, Altenstadt 418,81, Altenstadt 419,81, Altenstadt 420,81, Altenstadt 421,81, Altenstadt 422,81, Altenstadt 423,81, Altenstadt 424,81, Altenstadt 425,81, Altenstadt 426,81, Altenstadt 427,81, Altenstadt 428,81, Altenstadt 429,81, Altenstadt 430,81, Altenstadt 431,81, Altenstadt 432,81, Altenstadt 433,81, Altenstadt 434,81, Altenstadt 435,81, Altenstadt 436,81, Altenstadt 437,81, Altenstadt 438,81, Altenstadt 439,81, Altenstadt 440,81, Altenstadt 441,81, Altenstadt 442,81, Altenstadt 443,81, Altenstadt 444,81, Altenstadt 445,81, Altenstadt 446,81, Altenstadt 447,81, Altenstadt 448,81, Altenstadt 449,81, Altenstadt 450,81, Altenstadt 451,81, Altenstadt 452,81, Altenstadt 453,81, Altenstadt 454,81, Altenstadt 455,81, Altenstadt 456,81, Altenstadt 457,81, Altenstadt 458,81, Altenstadt 459,81, Altenstadt 460,81, Altenstadt 461,81, Altenstadt 462,81, Altenstadt 463,81, Altenstadt 464,81, Altenstadt 465,81, Altenstadt 466,81, Altenstadt 467,81, Altenstadt 468,81, Altenstadt 469,81, Altenstadt 470,81, Altenstadt 471,81, Altenstadt 472,81, Altenstadt 473,81, Altenstadt 474,81, Altenstadt 475,81, Altenstadt 476,81, Altenstadt 477,81, Altenstadt 478,81, Altenstadt 479,81, Altenstadt 480,81, Altenstadt 481,81, Altenstadt 482,81, Altenstadt 483,81, Altenstadt 484,81, Altenstadt 485,81, Altenstadt 486,81, Altenstadt 487,81, Altenstadt 488,81, Altenstadt 489,81, Altenstadt 490,81, Altenstadt 491,81, Altenstadt 492,81, Altenstadt 493,81, Altenstadt 494,81, Altenstadt 495,81, Altenstadt 496,81, Altenstadt 497,81, Altenstadt 498,81, Altenstadt 499,81, Altenstadt 500,81, Altenstadt 501,81, Altenstadt 502,81, Altenstadt 503,81, Altenstadt 504,81, Altenstadt 505,81, Altenstadt 506,81, Altenstadt 507,81, Altenstadt 508,81, Altenstadt 509,81, Altenstadt 510,81, Altenstadt 511,81, Altenstadt 512,81, Altenstadt 513,81, Altenstadt 514,81, Altenstadt 515,81, Altenstadt 516,81, Altenstadt 517,81, Altenstadt 518,81, Altenstadt 519,81, Altenstadt 520,81, Altenstadt 521,81, Altenstadt 522,81, Altenstadt 523,81, Altenstadt 524,81, Altenstadt 525,81, Altenstadt 526,81, Altenstadt 527,81, Altenstadt 528,81, Altenstadt 529,81, Altenstadt 530,81, Altenstadt 531,81, Altenstadt 532,81, Altenstadt 533,81, Altenstadt 534,81, Altenstadt 535,81, Altenstadt 536,81, Altenstadt 537,81, Altenstadt 538,81, Altenstadt 539,81, Altenstadt 540,81, Altenstadt 541,81, Altenstadt 542,81, Altenstadt 543,81, Altenstadt 544,81, Altenstadt 545,81, Altenstadt 546,81, Altenstadt 547,81, Altenstadt 548,81, Altenstadt 549,81, Altenstadt 550,81, Altenstadt 551,81, Altenstadt 552,81, Altenstadt 553,81, Altenstadt 554,81, Altenstadt 555,81, Altenstadt 556,81, Altenstadt 557,81, Altenstadt 558,81, Alten

10. Herzogenaurach 10, Holzminden 10, Hammer 5, Hörde 5, Hördel 15, Jüterbog 5, Jeni 150, Klosterauflage 5, Kempen 25, Kreisberg 12,50, Kiel 50, Kronach 15,50, Küll 10, Lüben 15, Leutmannsdorf 7,50, Lübs 14,50, Lochau 7,50, Löben 2, London 2,50, Landberg a. d. R. 9, Lyden 7,50, Löben 2, Löbau 3, Lambrecht 15, Lobenstein 6, Landsberg 25, Langenfeld 27,50, Leithen 3,50, Marlow 6, Mittel 25, Münsterland 35, Milow 2, Mönchen 8,50, Mödlich 7,50, Moers 28, Mönchengladbach 10, Münzen 15, Mosenauerhütte 10, Neustadt a. d. Orla 125, Northeim 7,50, Nienburg a. d. Saale 10, Neubrandenburg 17, Neuburg 10, Norbenham 12,50, Oertrand 5, Oerlinghausen 45, Oelsch 25, Oldenburg i. Gr. 150, Oelzen 6,50, Olfen 25, Olpe 5, Oerlinghausen 6, Pries 6, Würzburg 22,50, Pegau 6, Pieske 6, Piesberg 17,50, Wöhl 5, Rotenburg 4, Hamm 20, Roth 20, Nagelburg 12,50, Roßlau 10, Roßwein 20, Rehna 5, Rothemühle 2,50, Rieflinghausen 100, Schmidtsberg 35, Sangerhausen 25, Schwarzen 10, Sensburg 10, Seesen 7,50, Schwerin a. d. W. 5, Salzdahlum 9, Schneidewind 7,50, Schöppen 5, Speyer 57,50, Steinfurth 6, Süder 5, Schwalmstadt 5, Schwanewede 5, Schäfersleben 12,50, Sammel 7,50, Tiefenbach 10, Taucha 10, Tannenwalde 1,50, Trebnitz 12,50, Zittau 5,50, Tirsberg 5, Umma 25, Uerdingen 5, Völken 5,50, Uebach 7,50, Wermelskirchen 5, Werda 50, Witten 10, Wasserburg 10, Wartenburg 7,50, Witzendorf 5, Wolfsburg 5, Winzen a. d. Lahn 10, Waldenburg i. S. 10,50, Zwitau 50, Zimpelburg 7,50, Zahns 6.

Protokolle.

Aufnahmestell. Nr. 8, Bahn 4, Burg i. Dithm. 1, Braunschweig 40, Bremen 2, Demmin 2, Düsseldorf 2, Düsseldorf 1, Frankfurt 4, Deutsch-Württ. 2, Elsfleben 1, Eilenburg 1, Friedland 1, M. 2, Freyhan 8, Gumbinnen 4, Gardelegen 4, Gifhorn 4, Gummersbach 1, Homburg 1, Hemmingen 1, Hennef 1, Herford 1, Hohenberg 1, Holmar i. V. 2, Kempen 1, Leichlingen 1, Kiel 10, Langensalza 4, Landshut 2, Letzlin 8, Lübeck 6, Münster 2, Mönchengladbach 2, Mönchengladbach 5, Oertrand 2, Oerlinghausen 2, Pries 2, Riesenbeck 2, Reichenbach 1, Röbel 2, Stendal 16, Schwartzen 1, Schöningen 4, Trenthen 2, Taucha 2, Teterow 4, Tegel 8,50, Werda 10, Wittenberg 1, Winzen a. d. Lahn 2, Wernigerode 8, Worms 2, Zwischen 5.

Gitterstalle.

Gießen Nr. 2. Arbeit und Kultur. Goswig Nr. 150. Jugendarbeit.

Jugendabteilung.

Aue Nr. 10,50, Apolda 20, Auerbach 16,60, Crimmitschau 22, Görlitz 1,40, Göttingen 29,60, Greifswald 1, M. 40, Gießen 35,50, Görs 25,50, Gräfenhain 31,40, Hohenstein-Ernstthal 2, Kronach 4,40, Leipzig 28,90, Meilen 4,30, Osnabrück 20,10, Oelzen 6, Pforzheim 24,10, Peine 18,50, Rostock 6,50, Stendal 12,50, Schwerin i. M. 8,50, Zittau 27,50, Zwickau 59,50.

Der Verbandsvorstand.

Lohnbewegungen und Differenzen.

Deutschland:

Bad Soden. Sperrung über die Firma Johann Bettendorf, Blaustein 1, Pomerania. Gesperrt sind die Unternehmer Krüger und Neukirch.

Bamberg. Sperrung über den Unternehmer Kutschke, Baniz. Sperrung über Michaeli an den Kasernebauhanten.

Bautzen. Das Baugeschäft Gebrüder Krieter aus Weitmar bei Bautzen hat sich als nicht zahlungsfähig erwiesen.

Bassen. Sperrung über den Unternehmer Bumann in Katernberg.

Böhmen. Der Unternehmer Müller aus Oberwiesa hat sich als Zahlungsaufschwung erwiesen.

Bellnow. Sperrung über die Geschäfte von Wihl, Küstner, Hermann Küstner und Herzog.

Bimbinn. Sperrung über den Unternehmer Kumetauf, Badmersleben (Zweigverein Egeln). Sperrung über den Unternehmer Weihe.

Bamendorf. Sperrung über Hackethal, Dräht- und Kabelfabrik, Böhmen, Langenroth, Gasanstalt Hannover.

Bavelberg. Sperrung über die Bauten der Firma Karl Knispel.

Beide. Sperrung über die Arbeiten der Unternehmer Thadens und Gleissman in Cleve.

Borna. Sperrung über die Firmen Ernst Zech, Joh. Zoch und Hein. Reimers.

Bethzow. Sperrung über Alsensohn Portland-Zementfabrik, Jüterbog. Sperrung über den Neubau des Siechenhofs, Königsberg i. Pr. Sperrung über den Unternehmer Mattern.

Köslin. Sperrung über die Arbeiten des Unternehmers Killmann.

Krefeld (Zweigverein Frankfurt a. M.). Sperrung über das Baugeschäft von Noll.

Küppersdorf (Zweigverein Cöln). Sperrung über den Unternehmer Böckeler.

Landau. Sperrung über das Betongeschäft von Hornbogen, unter Verband sollte der Vertreter für den Kollegen Hödelßen zurückkehren, nicht stattgegeben wurde.

Leipzig. Gesetzlich wird der Schlosserbau in Liebertwolkwitz, Sperrung über die Bauten der Eisengießerei Boecker & Co. in Leipzig-Lauterach, Hohes Straße, über die Maschinenfabrik Karl Krausse, Leipzig-Angers, Zweinaundorfer Straße, über den Unternehmer Max Naumann und Joh. Hofmann, Neuhof Ecko Hardenberg und Lüditznitzer Straße, Kirschner & Löfner in Neu-Windritzschen, Rohr, Connewitz, Frohburger Straße; Smikala (Rabitz),

Möckern; Keil und Hädrich, Windscheidstraße, wo kein Lohn gezahlt wurde.

Lüneburg. Gesperrt sind die Regiearbeiten auf der Wachsblöche.

Militzsch. Der Unternehmer Winkler hat sich als zahlungsfähig erwiesen.

Mittenwalde. Sperrung über den Unternehmer Ruhland und über die Firma Sprewitz in Ragow bei Mittenwalde.

Nürnberg-Gunzenhausen. Sperrung über die Firma Elterlein.

Pödeljuch. Der Unternehmer Schulz hat sich als zahlungsfähig erwiesen.

Pöllitz. Sperrung über den Unternehmer Pappe.

Preetz. Sperrung über den Unternehmer Maßmann.

Rothensee i. H. Gesperrt bleibt die Unternehmer Peter Willensdorf, der Betrieb Fröttning, die sich weigern den Tarif anzuerkennen.

Rögenwalde. Sperrung über die Firma Papenfass.

Sagan. Auf dem Truppenübungsplatz bei Neuhammer am Quain sind folgende Unternehmer gesperrt: Eisler & Richter-Sagan, Jäkel-Nossen, Möbius-Soran, Schneider-Sommerfeld und Werner-Wehran (Kreis Bunzlau).

Strasburg i. d. U. Sperrung über den Unternehmer Döring auf der Arbeitsstelle in Gr. Luckow.

Strelitz. Sperrung über die Arbeiten der Firma Weiland.

Vieselbe. Sperrung über die Bauten der Unternehmer v. Leddingen, Widdingen, Wolf in Jeddingen und Lügmanns in Schwitschen.

Wangerlo. Gesperrt sind die Arbeiten des Unternehmers Janzen.

Wormelskirchen. Sperrung über den Unternehmer Seinsche.

Wismar. Sperrung über die Firma Eggert.

Zerbst. Sperrung über die Firma Gardotto.

Fliessleger und Terrazzoarbeiter:

Gelsenkirchen. Sperrung über die Firma Hinzebeck & Co. sowie den Zwischenmeister Jacob Weber.

Hagen. Sperrung über die Firma Wimmer & Gürthner.

Hamburg. Sperrung über die Firma Aug. Hooche Söhne.

Hannover. Sperrung über die Firma Portwich.

Mannheim. Gesperrt sind die Unternehmer Herbel und Hans Müller.

Nürnberg. Sperrung über die Arbeiten der Zwischenunternehmer Bocklet (Bamberg) und Aug. Leibl.

Gipser und Stukkateure:

Cuxhaven. Sperrung über das Geschäft von Brüggemann.

Hamm. L. W. Sperrung über W. Müseler wegen Nichtanerkennung des Tarifs.

Leipzig. Gesperrt ist die Firma Wehle, Dorotheenstr. 6, Pfortzheim. Sperrung über die Firma Wilh. Bott jun. in Wildbad.

Saarbrücken. Sperrung über die Firma Ionen & Maurer aus Homburg (Pfalz) (Baustelle Ueberlandzentrale).

Schleitdorf. Sperrung über die Firma Bertzle.

Isolierer und Steinholzleger:

Chemnitz. Gesperrt sind die Firmen Ziegner & Fritzsche und Knoch.

Cöln. (Isolierer). Sperrung über die Firma Jul. Katho wegen verweigter Anerkennung des Tarifvertrages. (Steinholzleger) Sperrung über die Eubelit-Werke (Zweigstelle Köln).

Dresden. Sperrung über J. E. Schmidt, Lüscherstr. 24, wegen Nichtanerkennung des Tarifs.

Hannover. Sperrung über die Hannoversche Isoliergesellschaft.

Leipzig. Sperrung über Grünzweig & Hartmann.

Magdeburg. Sperrung über W. A. O. Brückmann.

Kroatien-Slawonien:

Mitrovitz in Syrien und Sarajevo in Bosnien wegen Lohnbewegungen gesperrt.

Arbeitsmarkt.

Über die Arbeitsmarktwelle der Unternehmer in Bremen, Cuxhaven, Dortmund, Emden, Flensburg, Nordenham, Nürnberg, Oldenburg, Osnabrück, Schleswig, Stade, Bremen und Wilhelmshaven haben unsere dortigen Kollegen den Boykott verhängt.

Der Baumenternehmer Mag. Küller teilt uns erneut mit, daß er auf der Baustelle in Münster (Lager) noch eine Anzahl Maurer und Hilfsarbeiter einfiele.

Vom Haupttarifamt.

Die nächste Sitzung des Haupttarifamts findet vom 20. bis 22. Januar in Berlin statt. Nachstehend geben wir seine Tagesordnung bekannt. Die Tagesordnung enthält unter Nr. 70 auch eine Befreiung unserer Bezirks-Bremen gegen den Nummerierverband. Dazu müssen wir hier einige Worte sagen. Das Bezirkschiedsgericht Bremen deutet nach dem Vertrag aus einem unparteiischen Vorliegenden, vier Vorstandsmitgliedern des Arbeitsgeberverbandes und den vier Gauvertretern der vertretungsfähigen Arbeiterschaften organisiert. Als im Februar unser Bremischer Bezirksgericht Hildebrand starb, wurde für ihn unbefriedet ein anderer Vertreter bestellt. Zu der letzten Sitzung verweigerte nun der Vertreter des Zimmerverbandes seine Mitwirkung am Bezirkschiedsgericht, weil seinem Verlan gen, unter Verband sollte der Vertreter für den Kollegen Hildebrand zurücksiehen, nicht stattgegeben wurde. Damit machte er die Tagung des Bezirkschiedsgerichts unmöglich. Unser Bezirk Bremen beantragt nun beim Haupttarifamt, es möge entscheiden, daß der Bremer Vertreter des Deutschen Bauarbeiterverbandes zwei Vertreter in uns Beziehungsrecht entsenden kann. Es ist traurig, daß es zu diesem Autzug erst kommen mußte. Die Geschäftigkeit unserer Gauvertreter treibt doch seltsame Blüten.

Möckern; Keil und Hädrich, Windscheidstraße, wo kein Lohn gezahlt wurde.

Lüneburg. Gesperrt sind die Regiearbeiten auf der Wachsblöche.

Militzsch. Der Unternehmer Winkler hat sich als zahlungsfähig erwiesen.

Mittenwalde. Sperrung über den Unternehmer Ruhland und über die Firma Sprewitz in Ragow bei Mittenwalde.

Nürnberg-Gunzenhausen. Sperrung über die Firma Elterlein.

Pödeljuch. Der Unternehmer Schulz hat sich als zahlungsfähig erwiesen.

Pöllitz. Sperrung über den Unternehmer Pappe.

Preetz. Sperrung über den Unternehmer Maßmann.

Rothensee i. H. Gesperrt bleibt die Unternehmer Peter Willensdorf, der Betrieb Fröttning, die sich weigern den Tarif anzuerkennen.

Rögenwalde. Sperrung über die Firma Papenfass.

Sagan. Auf dem Truppenübungsplatz bei Neuhammer am Quain sind folgende Unternehmer gesperrt: Eisler & Richter-Sagan, Jäkel-Nossen, Möbius-Soran, Schneider-Sommerfeld und Werner-Wehran (Kreis Bunzlau).

Strasburg i. d. U. Sperrung über den Unternehmer Döring auf der Arbeitsstelle in Gr. Luckow.

Strelitz. Sperrung über die Arbeiten der Firma Weiland.

Vieselbe. Sperrung über die Bauten der Unternehmer v. Leddingen, Widdingen, Wolf in Jeddingen und Lügmanns in Schwitschen.

Wangerlo. Gesperrt sind die Arbeiten des Unternehmers Janzen.

Wormelskirchen. Sperrung über den Unternehmer Seinsche.

Wismar. Sperrung über die Firma Eggert.

Zerbst. Sperrung über die Firma Gardotto.

Fliessleger und Terrazzoarbeiter:

Gelsenkirchen. Sperrung über die Firma Hinzebeck & Co. sowie den Zwischenmeister Jacob Weber.

Hannover. Sperrung über W. Müseler wegen Nichtanerkennung des Tarifs.

Mannheim. Gesperrt ist die Firma Wehle, Dorotheenstr. 6, Pfortzheim. Sperrung über die Firma Wilh. Bott jun. in Wildbad.

Saarbrücken. Sperrung über die Firma Ionen & Maurer aus Homburg (Pfalz) (Baustelle Ueberlandzentrale).

Schleitdorf. Sperrung über die Firma Bertzle.

Isolierer und Steinholzleger:

Chemnitz. Gesperrt sind die Firmen Ziegner & Fritzsche und Knoch.

Cöln (Isolierer). Sperrung über die Firma Jul. Katho wegen verweigter Anerkennung des Tarifvertrages. (Steinholzleger) Sperrung über die Eubelit-Werke (Zweigstelle Köln).

Dresden. Sperrung über J. E. Schmidt, Lüscherstr. 24, wegen Nichtanerkennung des Tarifs.

Hannover. Sperrung über die Hannoversche Isoliergesellschaft.

Leipzig. Sperrung über Grünzweig & Hartmann.

Magdeburg. Sperrung über W. A. O. Brückmann.

Kroatien-Slawonien:

Mitrovitz in Syrien und Sarajevo in Bosnien wegen Lohnbewegungen gesperrt.

Arbeitsmarkt.

Über die Arbeitsmarktwelle der Unternehmer in Bremen, Cuxhaven, Dortmund, Emden, Flensburg, Nordenham, Nürnberg, Oldenburg, Osnabrück, Schleswig, Stade, Bremen und Wilhelmshaven haben unsere dortigen Kollegen den Boykott verhängt.

Der Baumenternehmer Mag. Küller teilt uns erneut mit, daß er auf der Baustelle in Münster (Lager) noch eine Anzahl Maurer und Hilfsarbeiter einfiele.

Vom Haupttarifamt.

Die nächste Sitzung des Haupttarifamts findet vom 20. bis 22. Januar in Berlin statt. Nachstehend geben wir seine Tagesordnung bekannt. Die Tagesordnung enthält unter Nr. 70 auch eine Befreiung unseres Bezirks Bremen gegen die Nummerierverband. Dazu müssen wir hier einige Worte sagen. Das Bezirkschiedsgericht Bremen deutet nach dem Vertrag aus einem unparteiischen Vorliegenden, vier Vorstandsmitgliedern des Arbeitsgeberverbandes und den vier Gauvertretern der vertretungsfähigen Arbeiterschaften organisiert. Als im Februar unser Bremischer Bezirksgericht Hildebrand starb, wurde für ihn unbefriedet ein anderer Vertreter bestellt. Zu der letzten Sitzung verweigerte nun der Vertreter des Zimmerverbandes seine Mitwirkung am Bezirkschiedsgericht, weil seinem Verlangen, unter Verband sollte der Vertreter für den Kollegen Hildebrand zurücksiehen, nicht stattgegeben wurde. Damit machte er die Tagung des Bezirkschiedsgerichts unmöglich. Unser Bezirk Bremen beantragt nun beim Haupttarifamt, es möge entscheiden, daß der Bremer Vertreter des Deutschen Bauarbeiterverbandes zwei Vertreter in uns Beziehungsrecht entsenden kann. Es ist traurig, daß es zu diesem Autzug erst kommen mußte. Die Geschäftigkeit unserer Gauvertreter treibt doch seltsame Blüten.

Wiederholung der Lohnzulage.

Wiederholung des Vertragabschlusses durch den Deutschen Bauarbeiterverband, weil erlich vereinbart, daß für leichtere Arbeit bis zu einer halben Stunde Überzulundenzulage nicht zu zahlen ist.

Lohnfestsetzung für Betriebsfacharbeiter.

Festsetzung der Frage, ob Überzulandarbeit an einer Brückenmauer zu Hochbau oder Erdarbeiten geboten und dementsprechend zu entlohnen sind.

Regelung der Lohnzulage.

Regelung des Vertrags bezüglich der Vertragsabstimmung durch den Deutschen Bauarbeiterverband, weil erlich vereinbart, daß für leichtere Arbeit bis zu einer halben Stunde Überzulandenzulage nicht zu zahlen ist.

Lohnfestsetzung für Betriebsfacharbeiter im Vergleichsbezirk.

Festsetzung der Frage, ob Überzulandarbeit an einer Brückenmauer zu Hochbau oder Erdarbeiten geboten und dementsprechend zu entlohnen ist.

Regelung der Lohnzulage.

Regelung der Tarifvertrag, der die Festsetzung eines Altordtarifs zwei Monate nach Genehmigung des Orts tarifs betrifft.

Autrag auf Festsetzung, daß der Arbeitsgeberverband für Gau verpflichtet ist, die noch bestehenden Differenzen durch die zweite Auflösung aufzulösen zu lassen.

Bezeichnung des Allgemeinen Bauarbeiterverbandes.

Bezeichnung des Deutschen Bauarbeiterverbandes.

Bezeichnung der Gauvertreter, die den Deutschen Bauarbeiterverband in den Gauvertretern der Deutschen Bauarbeiterverbände in den Bezirken und Bezirksgerichten.

Autrag auf Festsetzung, ob die bei der Gau-Volle am Brückentau in Bremen bei schafftlichen Pflichtarbeiter unter den Vertretern fallen.

Autrag auf Festsetzung, ob die bei der Gau-Volle am Brückentau in Bremen bei schafftlichen Pflichtarbeiter unter den Vertretern fallen.

Autrag auf Festsetzung, ob die bei der Gau-Volle am Brückentau in Bremen bei schafftlichen Pflichtarbeiter unter den Vertretern fallen.

Autrag auf Festsetzung, ob die bei der Gau-Volle am Brückentau in Bremen bei schafftlichen Pflichtarbeiter unter den Vertretern fallen.

Autrag auf Festsetzung, ob die bei der Gau-Volle am Brückentau in Bremen bei schafftlichen Pflichtarbeiter unter den Vertretern fallen.

Autrag auf Festsetzung, ob die bei der Gau-Volle am Brückentau in Bremen bei schafftlichen Pflichtarbeiter unter den Vertretern fallen.

Autrag auf Festsetzung, ob die bei der Gau-Volle am Brückentau in Bremen bei schafftlichen Pflichtarbeiter unter den Vertretern fallen.

Autrag auf Festsetzung, ob die bei der Gau-Volle am Brückentau in Bremen bei schafftlichen Pflichtarbeiter unter den Vertretern fallen.

Autrag auf Festsetzung, ob die bei der Gau-Volle am Brückentau in Bremen bei schafftlichen Pflichtarbeiter unter den Vertretern fallen.

Autrag auf Festsetzung, ob die bei der Gau-Volle am Brückentau in Bremen bei schafftlichen Pflichtarbeiter unter den Vertretern fallen.

Autrag auf Festsetzung, ob die bei der Gau-Volle am Brückentau in Bremen bei schafftlichen Pflichtarbeiter unter den Vertretern fallen.

Autrag auf Festsetzung, ob die bei der Gau-Volle am Brückentau in Bremen bei schafftlichen Pflichtarbeiter unter den Vertretern fallen.

Autrag auf Festsetzung, ob die bei der Gau-Volle am Brückentau in Bremen bei schafftlichen Pflichtarbeiter unter den Vertretern fallen.

Autrag auf Festsetzung, ob die bei der Gau-Volle am Brückentau in Bremen bei schafftlichen Pflichtarbeiter unter den Vertretern fallen.

Autrag auf Festsetzung, ob die bei der Gau-Volle am Brückentau in Bremen bei schafftlichen Pflichtarbeiter unter den Vertretern fallen.

Autrag auf Festsetzung, ob die bei der Gau-Volle am Brückentau in Bremen bei schafftlichen Pflichtarbeiter unter den Vertretern fallen.

Autrag auf Festsetzung, ob die bei der Gau-Volle am Brückentau in Bremen bei schafftlichen Pflichtarbeiter unter den Vertretern fallen.

Autrag auf Festsetzung, ob die bei der Gau-Volle am Brückentau in Bremen bei schafftlichen Pflichtarbeiter unter den Vertretern fallen.

Autrag auf Festsetzung, ob die bei der Gau-Volle am Brückentau in Bremen bei schafftlichen Pflichtarbeiter unter den Vertretern fallen.

Autrag auf Festsetzung, ob die bei der Gau-Volle am Brückentau in Bremen bei schafftlichen Pflichtarbeiter unter den Vertretern fallen.

Autrag auf Festsetzung, ob die bei der Gau-Volle am Brückentau in Bremen bei schafftlichen Pflichtarbeiter unter den Vertretern fallen.

Autrag auf Festsetzung, ob die bei der Gau-Volle am Brückentau in Bremen bei schafftlichen Pflichtarbeiter unter den Vertretern fallen.

Autrag auf Festsetzung, ob die bei der Gau-Volle am Brückentau in Bremen bei schafftlichen Pflichtarbeiter unter den Vertretern fallen.

Autrag auf Festsetzung, ob die bei der Gau-Volle am Brückentau in Bremen bei schafftlichen Pflichtarbeiter unter den Vertretern fallen.

Autrag auf Festsetzung, ob die bei der Gau-Volle am Brückentau in Bremen bei schafftlichen Pflichtarbeiter unter den Vertretern fallen.

Autrag auf Festsetzung,

Nr. 3 Der Grundstein 1914

Gummer bericht	Ortsgruppe	Untergruppen	Gegenstand
68	Breisigau	D. B. B.	Entscheidung über die Zu- ständigkeitfrage bei Streit- fällen wegen Recht und Recht- geiste bei Auslandserbeten.
69	Mensfeld	D. C. H. B.	Entscheidung des § 5 in den Ta- schengesetzen.
70	Küstingen	D. B. B. B.	Antwort auf Anfechtungs- fahrt der Schöpfer.
71	Bremen	D. B. B. B.	Antwort auf Grundstückliche Ent- scheidung über § 10 Abs. 3.
72	Eifel- Lothringen	D. B. B.	Antwort auf Grundstückliche Ent- scheidung zweiter Zustand bei 1. Sonderarbeit, 2. Alters- arbeitszeit.
73	Stendal	D. B. B. B.	Antwort auf Anfechtung der Schöp- ferfahrt für Baufähigkeitsar- beiten.
74	Baden	D. B. B.	Antwort auf Anfechtung der Schöp- ferfahrt für Baufähigkeitsar- beiten.
75	Ösnabrück	D. B. B. B.	Antwort auf Beschlussfassung da- über, daß Herr Senator Dr. Bunnenmark Vorstehender de- partementalrat Ösnabrück ist.
76	Eifel- Lothringen	D. B. B.	Antwort auf Entscheidung da- ß 1. der Weg der Betriebsver- tragsfahrt nicht bestimmt 2. daß der Gewerbeaufsichts- beamte 30 J. für die Gemein- schaftsarbeiter 60 J. für die Gemeinarbeiter 45 J. für die Bauhofsarbeiter 15-4 betrügt 3. der Zugang im Sitz Gültigkeit ha- 4. der Vorsteher des Tarifamts in Wert der jeweilige Gewerbe- vertretungsförderung ist Antwort auf die Anhebung der Ent- scheidung zweiter Zustand Antwort auf Anfechtung der Schöp- ferfahrt für Baufähigkeitsar- beiten.
77	Nürnberg	D. B. B.	Entscheidung zweiter Zustand der Schöpferfahrt.
78	Wilhelmshaven	D. B. B.	Entscheidung zweiter Zustand der Schöpferfahrt.
79	Bremen	D. B. B.	Entscheidung zweiter Zustand der Schöpferfahrt.
80	Ösnabrück	D. C. H. B.	Entscheidung einer unparitätischen Vorstellungsliste des Tarifamts Ösnabrück.
81	—	D. B. B.	Grundböhme Antwirt bei die Schönheit der Mauerwer- ke die zum Beton und Eisen betonwerk übergeben.
82	Zemplin	D. B. B.	Antwort auf Anfechtung der Schöp- ferfahrt für Baufähigkeitsar- beiten.
83	Ösnabrück	D. B. B.	Antwort auf Beschlussfassung da- über, daß der Oberbürgermeister von Ösnabrück zu Übernahme des Vorsteher des Ortschaftsrats eracht werden soll.
84	Ösnabrück	D. B. B.	Verurteilung gegen den Scheid- spruch der zweiten Zustand Antwort auf Bildung einer zweiten Zustandsfahrt für Schwärze.
85	Schleswig- Holstein	D. B. B.	Antwort auf Anfechtung der Ent- scheidung Nr. 21 der Haupttarifamt vom 11. De- zember 1913.
86	Deutsch-Pissa	D. B. B.	

Die Genehmigung von Tarifverträgen

Am 6. und 7. Januar sind 55 Verträge für nachstehende Gebiete unterzeichnet worden: Altdamm, Badenstedt, Baderhorst, Barth, Bremen, Bütow, Goldbörne, Gosebach, Eversholt, Eickendorf, Emmerndorf, Ehlinghausen, Esenhausen, Erkelenz, Esens, Esensdorf, Esenshagen, Esenshagen-Neukirchen, Freudenstadt, Füllmen, Gehrden, Gehrden-Geber, Geppinien, Grünau, Heddingen, Heidenheim, Heiligenstadt, Hellstrom, Helmstedt, Holtenau, Hoppel, Königswinterhausen, Lauenburg an der Elbe, Lubwigsbach, Mühringen, Nettelnburg, Neustadt bei Holstein, Osterburg, Osthrenigen, Overturf, Radeberg, Röbelnburg, Rößla, Salach, Stade, Stargard i. P., Steinfurt, Swinemünde, Trebbin, Trier, Tübingen, Werden, Wurzen, Würzburg, Zörbig, Zusmarshausen, Auerstädt.

47 Verträge, darunter 7 Begriffsverträge für die rheinisch-westfälische Industriegiebel, sind erneut aufzuständen worden. Es liegen insgesamt 65 Beamtungsverträge vor, woson 28 von den Gewerkschaften, 34 vom Arbeitgeber und 2 von beiden Seiten ausgehandelt. Bei den rheinisch-westfälischen Begriffsverträgen handeln es sich um Gewerkschaften, das im § 5 der Arbeitseinteilungspflicht nicht aufgeführt sind, für die die Altersförderung nicht zugeschlagen ist. Auf dem joll auf Wunsch beider Parteien angegeben werden darf, wo das Tarifamt sitzt. Es ist hier, vor Vorliegen ist im zweiten Arbeitseinteilungspflicht angewiesen. Anfangszeit ist festzustellen, ob welche Arbeitseinteilungspflicht Altersförderung für welche Berufe gilt. Beim Barten, beim Klempner, beim Schmied, beim Bergmännchen und beim Steinmetz, Schmiedgäloß und Ausschmiedgäloß müssen wieder getrennt werden. Das gleiche gilt für alle anderen Berufe, die ähnliche Bezeichnungen getroffen haben, Tannenbaumeister, Ölschäfer, Märschberg, Rönnern, Dampfmaschinenmeister, Holzberbeiter, Nordhäuser, Schläglust, Schmölz in S.-Westfalen, Gosßen, Schwedt a. d. O., Fürstenwalde, Bützen, Straßburg, Grimmen-Franzburg, Hohenwestedt, Welsdorf, Breek, Wedel, Bremen, Bad Harzburg und Wiesmoor. Bei allen Berufen müssen frage nach angegeben werden, für welche Arbeitseinteilungspflichten und welche Arbeitseinteilungspflichten nicht für welche Arbeitseinteilungspflichten Altersförderung für Maurer ausgeschlossen ist. So darf bei teilweise Altersförderung für Maurer in Bremen ausgeschlossen sein, wenn in den vorherigen Arbeitseinteilungspflichten Maurer, in Bremen ausgeschlossen, aber in anderen Arbeitseinteilungspflichten Maurer ausgeschlossen ist.

besonderen Löhne für Böhmer vereinbart waren. In den Zusatzvereinbarungen der Unternehmer für den Vertrag in Braunschweig ist gefasst, daß Entgeltfestzung 17 das Hauptziel sei; für Altobrädorff nur für Arbeitssatzkategorien festzustellen, die im alten Tarifvertrag als Kategorien aufgestellt sind. Da im Braunschweiger Vertrag Böhmer und Lohsträger sind, nicht ausgeschlossen gewesen seien, sei die Altobrädorffsche in Braunschweig für Männer und Böhmer allgemein gültig und daher die Aufstellung im Vertrag für Böhmer und Lohsträger wieder zu streichen.

In einer Anzahl Verträge ist in § 4 noch der Lohn für Gemeinschaftsarbeiter und Gemeinschaftler eingetragen, so in die Verträge für Remscheid, Bergneukirchen, Lüdenscheid, Altenburg, Rathenow, Gosßen, Schlehdorf a. d. O., Grottau, Oberberg, Schläufe, Witten, Zwenkau, Meuselwitz, Grimma und Preys. Der Vertrag für Freiberg i. B. ist von den Gewerkschaften beanstandet, weil der Zimmervererbung in ihm als Kontrahent aufgeführt ist, obwohl die Arbeitsbedingungen für die Zimmerer in einem mit den Zimmermeistern abgeschlossenen Sondervertrag geregelt sind. Auch im Vertrag für Böppendorf ist der Zimmervererbung zu streichen, da er Böppendorf in diesem Vertragsgebiet nicht hat. In Gröditz bedarf es noch der Herstellung, ob der Zimmervererbung Vertragskontrahent ist. Ist er es, so soll er auch die Verträge unterschreiben. Um Remscheid vertrag ist im § 2 gefasst, daß die Arbeitszeit verlängert werden kann, wenn der Arbeitgeber oder sein Stellvertreter es für erforderlich hält". Dies ist nicht wichtig, sonst Verlängerung der Arbeitszeit ist die Vereinbarung zwischen Arbeitern und Arbeitgebern erforderlich. Das gleiche gilt für die Verträge für Bremen, Hamburg und Nordhausen. In den Verträgen für Leipzig und Berlin ist die "Vereinbarung über Zuflüsse" für Lieferhändler vorgesehen. Die Vereinbarung ist nach § 3 Absatz 1 des Hauptvertrages ungültig. In Böhlen soll das Arbeitsgebot unabhängig davon einzelne Worte in den Vertrag eingesetzt haben. Wenn das der Fall ist, sollen diese Worte wieder gestrichen werden. In Bautzen sind im Vertragsmuster Streitbahnen vorgenommen worden. Das ist ungültig. Im Vertrag für Grimmen, Erzgräben stehen die Stempel der Arbeitsverorganisationen. Es ist zu wünschen, daß die Genehmigung der Verträge nun bald etwas schneller vor sich geht; denn es wird nun nachgerade Zeit, daß diese Dinge erledigt werden.

Berichte.

Konferenz der Zweigvereine Schöpsloch, Dürrwangen, Grünmühle-Langnau. Auf Grund des § 3 unseres Verbandsstatuts wurde vom Bezirksausschuss eine Konferenz genannter Zweigvereine auf 7. Dezember nach Schöpsloch einberufen, um zur Zusammensetzung dieser Vereine

Stellung zu nehmen. Nach einem ausführlichen Referat des Bezirksleiters, Kollegen Wersel, erklärte man sich im Prinzip für die Verhinderung. Die Delegierten der Zweigvereine Dürwangen und Ermühle-Langfurt beantragten

Jahre je 4 M. 55 Kollegen mit einer Mitgliedschaft
aber bis vier Jahren je 10 und 88 Kollegen mit
Mitgliedschaft von über vier Jahren je 1 M. Ange-
meldet wurden also die 184 Kollegen, die 180000,- Dm.
dieser 184 Kollegen führte 11100,- Dm. zu 42 Banknoten
und 7 Stoffnoten. Somit sind 105 verdeckten 4
und 55 offenbar 55 ledig. Die verdeckten Kollegen liegen je
1000 Ränder. Nehmen man noch die Frauen dazu, so kommt
die 425 Menschen zusammen, denen wir Weihnachtsgaben je 11
Rändern ihrer Organisation zugute gelommen ist. Diese
Summen bringen soll, werden diese Summen für die 425 fri-
den und hungrenden Menschen nicht ausreichen?
Sie wissen aber auch, daß ihnen mit Friedensworten
geflosset ist, sondern daß sie treu und brüderlich zusam-
men müssen in unserer Organisation. Unser Ver-
trag wird in den nächsten Monaten weiter für seine er-
lösen Mitglieder eingetragen. Am 1. Februar 1914 wird
die Aufzehrungsfeststellung in Kraft treten. Millionen
sind dann vor der größten Rol geflossen. Darum, Gott
ihm allein zur Güte! unserer Menschenheit.

Gulmice. (*Zahrsbericht*.) Zur einer 4. Januar abgeschlossenen Generalsammlung wurde Zahrsbericht erwartet. Wir hatten am Jahresende 155 Mitglieder. Insgesamt wurden 7895 Weitbeiträge verlaufen. Die Haupthilfseinnahme betrug ₣ 387. Einzuwenden waren dar eingezahlt ₣ 2045. Die Volatil einnahme betrug ₣ 1397.40, die Ausgaben ₣ 102. Auf der Spartelei ist ein Betrag von ₣ 8709.95. Im Laufe des Jahres fanden 12 Verhandlungen, 12 Vorlesungen und 12 öffentliche Versammlungen statt. Bei der Versammlung wurde Pauline Schäfer als Vorleserin und Helene Sonnenburg als Vorleserin gewählt. Nun ging man zur Gründung der Vertrags über infolge Einführung der Arbeitslosenunterstützung notwendig. Nach dem Verbandsabstimmungsbefluss fallen ₣ 60 und ₣ 40 die Haupthilfe voll abzufüllen werden. Der Vorsitzende pflegt den Vorschlag des Beiratsleiters, der ₣ 30 aufzufestigen zu wissen will. Damit waren aber die Kosten nicht einverstanden, sondern bilden den Beitrag für hoch. Als der Vorsitzende erklärte, daß man sich bei Verbandsabstimmungsbefluss fügen müsse, verließen viele noch die Versammlung. Da Idaho der Kollegin Stephen T. vor, für Gulmice zu dem Beitrag von ₣ 5 ⌈ ₣ 10 ⌉ zu zustag zu nehmen, denn damit könnten auch die anderen werbenden Ausgaben der Volatilie bezahlt werden und es verbleibe sogar noch ein Überdruck. Auch hier mit ₣ 10 ⌉ den Beschlüssen des Verbandsabstimmungsbeflusses (Das ist nicht der Fall). Der Beisitzung muß bei Abstimmung nach dem Statut mindestens ₣ 20 ⌉ bei der Abstimmung. Den Vorschlag des Kollegin Stephen T. lehnten sämtliche Abgelegten ab. Verschiedene Abgelegten, daß sie nicht die Volatilie bezahlen könnten würden, möge es kommen wie es kommt. Damit schied die Kollegin nur selber aus. Die Vorsitzende Weiter wurde daraufhin hingemerkt, daß die Delegationen Laudelegierungsweise notwendig sei, da im letzten die Mitgliedszahl jährlings angegeben sei. Die Versammlung verabschiedete sich für den Ausbau der Organisation bestreiten Kräften zu sorgen. Diese soll uns für die Zukunft eine große Gedächtnis geben alle Arbeitssprüche sein.

Essen a. S. N. (Vahresbericht). Die Tätigkeit war im Jahre 1918 noch schlechter als vorjährige. Vom Statistischen Amt der Stadt Essen laufend ein Bericht herausgegeben, aus dem man Baumstätt genau beobachten kann. Hier nach sind in den letzten vier Jahren in Großstadtgebiet folgende Bäume entzogen:

Gebäudeart	1910	1911	1912	1913
Wohngebäude	1151	816	874	840
Öffentliche Gebäude	4	6	7	10
Gewerbliche Gebäude	271	255	166	166
Mauabauten	427	495	458	458
Sonstige Bauten	116	174	914	914

Die Rohsozialnahme von Wohngebäuden betrug im Jahre 1910 1085, 1911 882, 1912 451 und 1913 347, der riesigen Baulosigkeit der Jahre 1910 und 1911 mehr als doppelt soviel wie die darauffolgenden Jahre leiden. Selbständige trugen die schlechten Verhältnisse auf dem Markt wesentlich dazu bei. Die Zahl der Abwanderungen der bebauten Grundfläche und Doppelhäuser gegen das Vorjahr noch wesentlich gestiegen. Im zweiten Jahrzehnt standen 125 und in den ersten drei Quertakten 132 Abwanderungsverlagerungen statt. Es ist klar, daß die Verlagerung der Wohnungsbau im Interesse des Kapitals über den Gehöfte eingedrängt wurde. Die leichten und schnellen Abwanderungen sind ebenso ein Zeichen einer Wohnungssucht, eine erfreulich zurückgegangen, so daß jedes Jahrzehnt 1911 standen 4,54 Wohnungen leer. Der Gesamtzufluss ging am gleichen Datum 1912 aus 3,10 auf 0,94 pfd. In bürgerlichen Kreisen nimmt man die Grundstücks- und Baumaerter, die Absatzbezieher wieder oben an. Ein Zeugnis von Mieterschlägereien erneut ein Deutzaus. An Formen von Mieterschlägereien ist vornehmlich die seitliche Arbeitsplatte durch die Neuanlage von Fachwerkflächen auf den verschiedenen Gebieten wesentlich geworden. So ganz neu wurden auf „Prospekt 1“ in Leipziger „Gutestraße 111“ Ritterberg, „Reuschen“ in Altenbergen, „Gutestraße 111“ dort deutliche Bauten aufgerichtet, wo Hunderte von Arbeitern zum großen Teil italienische Kasten. Siedeln. Jedoch vermögen alle diese Gebäude weder getrennte Baulosigkeit noch einen Aufschluß mit der jüngsten Zeit des Vorjahrs nicht herzustellen. Am ehesten hat sich nach räumlicher Arbeitselopigkeit in zwei auf den Elmenhorster „Vorstadt“ bei Helmholz große Anzahl Koloniebauten aufgerichtet worden. Die Größe des Konjunkturums im „Wirtschafts- und Wissenschaftsgebiet“ ist sehr groß. Die Zahl der Abwanderungen ist sehr groß. Die Zahl der Abwanderungen ist sehr groß.

beitsbedingungen sorgt, dann möchten sie ihn am liebsten ins Gefängniß werfen lassen. Es gibt doch keine größeren Rückschrittsler als die deutschen Handwerker!

Gewerkschaftliches.

25 Jahre Verbandsvorsitzender war am 1. Januar dieses Jahres der Genosse Paul Dupont, der Vorsitzender des Bildhauerverbandes. Als am 1. Januar 1889 der Sitz des Zentralvereines der Bildhauer von Stuttgart nach Berlin verlegt wurde, übernahm Dupont das Amt eines ersten Vorsitzenden, zur Zeit des Sozialistengesetzes und besonders schwierigen Verhältnissen. Als zu demselben Zeitpunkte an Stelle der Zeitschrift für Bildhauerei das Organ für die Interessen aller Bildhauer und Anlieger für den Innern und Äußeren Handel der Bildhauer Deutschlands eingefügt wurde, wurde Dupont als Redakteur dieses Organs bestellt, und er hielt diesen Posten auch bei der am 1. Oktober 1891 anstaltigen Auflösung des Zeitschriftenvereins bis in die gegenwärtige Zeit. Seit diesem Jahr beginnt also ein doppeltes Jubiläum. Seit einem Jahrzehnt ist Dupont auch Sekretär des Internationalen Agitationssamites des Bildhauer. Die Organisation des Bildhauer ist mir kein, hat aber trotzdem manche schwierigen Verhältnisse zu überwinden gehabt, meist nicht in leichter Weise durch das kluge Verhalten Duponts immer gelungen ist. Wie schwierig, doch der Jubilar will noch recht lange erfolgreich in der Arbeitsteilung mitwirken mögen.

Ludwig Bechstein, der frühere, viel genannte Redakteur des „Vorwärts“ für Deutschland Buddeus und Gottschäfer, ist von einem ehemaligen Geschäft errettet worden. Er arbeitete gestellt als Geschäftsführer, galt, wie wir zwischen ihm und der Freien Leinwand Gründung eines Liebeskunsthauses entpannen, das dort führte, daß beide von einiger Zeit Böhlwegs Verleben aufhielten und sich in mehreren Orten in den bürgerlichen Kreisen aufhielten. Dazu fügten sie offenbar den Grünflächen aus dem Leben ab scheinen. Raddmen sie ihre Überzeugung auf den Alter einer katholischen Kirche in Bromberg niedergelegt halten, ließten sie sich nach einer Feierabend am Galgenmarkt und nahmen Opium. Die Dosis war sehr lebhaft und ihren Tod verhinderte nichts. Als sie wieder lebten und wieder ihren Platz verbeiteten und wurden von dort aus ins Altenheim eingewiesen und zu Besuch gebracht. Sie kich, bedeckten sich die Weine entzogen, die ihnen abgenommen werden mußten. Das soll aber nach einer meldung des „Correspondenten“ nicht geschehen. Auf Anfrage bei der Rentenhausverwaltung wurde ihm am 8. Januar zur Antwort, daß Bechsteins Verlobten befindet sei und eine Amputation wohl ausgeschlossen erscheine. Bei dieser Gelegenheit erfuhren wir auch einiges darüber, was Ludwig Bechstein jetzt ausmachtet aus dem zurückgeworfenen Leben. Seine Mutter darüber: „Ludwig Bechstein brachte erst im Mai 1910 einen Brief mit dem Bemerkern, daß sein Eintritt in unmittelbarer Verbindung mit mir darin niemand belesen möchte, da er ein anderweitiges Engagement fest abgeschlossen habe. Das traf auch zu, denn Berchauer trat nach einer Zeit einen Redakteurposten in St. Gallen an... Eine Siedlung in St. Gallen, Königsberg und Breslau als Redakteur waren materiell günstiger, als am „Correspondenten“. Das von ihm im November 1912 in Damaskus gegebene Sozialistische Werken heißt nicht veröffentlicht; nicht aber aus den von Bechstein erhaltenen Posten.“

hauer in jener letzten Nummer angegebenen Gründen, sondern, weil er jetzt an einer Stelle seinen Abschiede mit einfühlsamem und wahrhaftem Überdruckung des Kollegen mit Literatur ausstellt. Ich vertheidige es nicht. Es war jedoch doch sehr schön Nagelhauer ein Pothen an der „Balladenzeit“ angeboten worden, den er indes ausstieß. So habe ich Bemühen der Personen, die in dieser Beziehung für ihn lästig waren, auch als Vergnügungen werden mußten. Hierauf bewarb sich Nagelhauer um den freiwerdenden Beiratleiterposten unserer Organisation in Frankfurt am Main, wurde auch mit großer Mehrheit gewählt, demissionierte aber gleich am Tage seines Antritts (Ende September 1913), ohne daß die frankfurter Kollegengemeinde das verhindern konnte. Gründe anzugeben vermochte. Da- zu wurde die Begründung gegeben, daß er bei einem Freunde die Mediation eines Mandatsträger Zeitung gefunden habe.

Das Weitere ist bekannt. Doch es ist interessant ist mit dem Manne, der namentlich während des durch die bekannte Revolution des Frankfurter Gemeinderatslohngefechts (1850) bestandenen Streites um die Tarifgemeinschaft sich unangenehme Verdienste um die Buderusfamilie und ihre Organisation erworben hat, besonders alle, die die diebstahlige Art mit durchdringend und das möglichste aufgebogen haben, vor ihm Nagelhauer eine ungünstige Schlußwendung

Kalifornien's Gewerkschaften zur Einwanderungsfrage. Die kalifornischen Gewerkschaften haben sich kategorisch durch die Vermittlung des internationalen Sekretariats an die organisierten Arbeiter Europas mit der Bitte gewandt, mit ihnen gemeinsam eine gesundesprechende Regulierung und Verteilung der europäischen Einwanderung nach der Mütte des Stillen Oceans nach Eröffnung des Panamakanals zu sorgen. Sie befürchten, daß jüngst nach der Eröffnung dieses Kanals ein gewaltiger Menschenstrom in die Gebiete an der Westküste Nordamerikas eitrigt wird, weil sich die Preise für Schiffsscheitern auf die Gestade des Stillen Oceans gewaltig vermindern. Bis jetzt hat sich die europäische Einwanderung nach den westreichsten Staaten auf den östlichen und am meisten besiedelten Teil des Landes erichtet. Offiziell die Zahl der Einwanderer auf Millionen Einwohner erreicht wurde, gestand die Statistik doch so allmählich, daß die amerikanische Einwanderung kaum aufgezählt wurde. Nach dem Weltkrieg ist nun eine kleine Goldgrube im Kalifornischen Goldrausch von der Einwanderung genommen worden, so daß dort zahlreiche Gewerkschaftsorganisationen für die meiste Arbeiter aufzutretenden Arbeitgeberföderationen geschlossen werden konnten. Wenn nun nicht nur die geistige, doch die Errungenschaften der kalifornischen Arbeitersorganisationen gefährdet werden, sondern auch das für zahlreiche Einwanderer seine Arbeit vorbehaltene ist. Sodann war die Eröffnung des Panamakanals im nächsten Jahre waren die Wissensfähigkeit, nicht qualifiziert.

In San Francisco, Portland und Seattle, den Hauptindustriezentren nicht nur für die Staaten am Stilleocean, sondern auch für Alaska, herrsche besonders im Winter eine mehr oder minder große Arbeitslosigkeit, und es münden häufig Streiks zur Aufrechterhaltung der bestehenden Arbeitsbedingungen oder zur Erlangung besserer Verhältnisse.

Das beweist, daß die glänzenden Merkmale über Kalifornien, die so häufig in der Presse der gefälschten Welle bereitstehen werden, mit Vorsicht aufgenommen werden müssen. Auswanderrungslügen sollen sich immer vermischen. Sofern die tatsächlichen Industrien kaum importieren, sind die Städte, die bestehenden Industrien kaum importieren, und noch viel mehr können sie von den kalifornischen neuen Einwanderern zu beschädigen. Die Hoffnungen des Westen Amerikas leicht Land erwerben zu können, ist ein Fehlzeugtum; denn an den Hüten des Gütern Lagers sind die reichen und unverdorbenen Schätze des Landes seit langem in den Händen einiger Personen oder Vereinigungen monopolisiert. In wenigen Jahren wird die Kalifornische Gesellschaft wahrscheinlich ein Abhängigkeitsfries für den Erwerb von Landrechten ausarbeiten, nach dem Plan eines kleinen, aber sehr geschickten Betriebs zu kaufen und in jahrelangen Käufen und Verkäufen das Land zu zerstreuen. Aber auch nicht eher, ist auf eine Entwicklung des kalifornischen Landwirtschaft zu rechnen. Aber auch dann, sobald es mehrere an Industriearbeitsplätzen als an den beiden Küsten verfügt, wird die Landwirtschaft den europäischen Arbeitern wegfassen geben, schließlich den europäischen Arbeitern, die froh sind auswandern wollen, den Rat, die englische Sprache zu erlernen, bevor sie auswandern. Angesichts dieser Tatsachen kann man sich leicht vorstellen, daß die durch lange Reise wohlaufgebrachten Männer und Frauen, die jetzt guten Wohn- und Beschäftigungsort gefunden haben, bald wieder auswandern, bis

Goziales.

„... die Kindheit gehemmt wird. Man will Nummer und Sorgen beklagen, und statt zum wahren Freunde zu gehen, denkt man nur an Blut und Tod unter sich, geht man zu den alten Freunden in der Kneipe, die einem sagen: „Sie ist nicht schuld, sondern die kleine herzhaften jugendlichen Einrichtungen“ und die dem Trostsuchenden einen Fuhrthilfeschein geben. Sobald er seine Weisheitsvorlesung nicht mehr geben kann.“ ... „Zu seinem Vorlesung Nicht Quellen der Degeneration“ sagt Bunge: „Den Albstinen werden oft Beispiele von Männern entgegengehalten, die ihr Leben lang unanständig getrieben und doch ein hohes Alter erreicht haben.“ ... „Die alte Weisheit war sehr geplebtisch, sie war ein Kind aus den Händen der Väter geboren.“ ... „Dann werden die alten Weisheiten vorwiegend fragen: „Wie kann man Ihnen helfen?“ ... „Dann wird man sie mit einer kleinen Befreiung, welche Kühnheit der Mann mit seiner dreistöckigen Befreiung angetroffen hat. Sie weden auch erfahren, wie sehr er sich leicht geschädigt hat, obwohl er gefund geblieben ist.“ ... „Denn es ist doch nicht gleichviel, ob ein Mann seine Doselein versteckt, umgeben von frisch aufblühenden Alben zu leben, die ihm Freunde herzten und lächeln den Abend seines Lebens zu einem sonnigen Schlafplatz, oder ob er da ebenso muß unter Stichen und Krüppeln. Sie sehen also, daß man gar nicht einmal Moral zu predigen braucht, um die Menschen von der Selbstbefreiung abzuhalten. Man braucht sie gar nicht zu erinnern an ihre Pflichten gegen die Macht, gegen ihre Kinder. Man appelliere doch einfach an den Egoismus!“

Der Unfallzuschuß.
Bemallich haben die Unfallversicherungen unter gewissen Voraussetzungen von Beginn der Haftpflichtversicherung bis zum Ablauf der dreizehnjährigen Frist den Unfallzuschuß zu beanspruchen. Dies ist bei der Unfallversicherung aber nicht, wie vielfach technisch angenommen wird, vom Unternehmer oder von der Werkzeuggesellschaft, sondern vom Betriebsrat. Der Betriebsrat kann den Unfallzuschuß nur beantragen, wenn dem Betriebsrat eine gesetzliche Kommission die Strafenlasten den gewünschten Nutznießern überträgt und von dem Unternehmer des Betriebes, in dem das Unfallereignis hatte, erneut verlängert. Nach solchen Verhandlungen kann der Betriebsrat erlangenden Zuschuß ganz oder teilweise an jener Stelle ansetzen. Auf diese Weise hätte der Unternehmer den Betrieb "erworben" und Etatja zu teilen, nach der Werkzeuggesellschaftsordnung sind nun bezüglich der Erstellung des Unfallzuschusses Kenntnisrechte eingerichtet, die natürlich nicht ausgenutzt werden sollen. Erst jetzt kommt die der Betrieb für die Unfallversicherungserklärung in Betracht, bei folgenden

Westseite hat:
„Der Westseite auf Grund der gleichzeitigen am
10. Februar 1850 erfolgten Entfernung der Steinfest-
heit bestreift die gesamte Fläche des Berges unter
der Grenzsteinlinie nach 170 m über dem Meeresspiegel.
Dabei beträgt jedoch das Granitvolumen von „stein“ der
jungen Bliese nach den Untersuchungen ganz genau
12. Meter mindestens zwölf Drittel des maß-
gebenden Grundstücks; es darf nur verneint
werden, wenn der Westseite sich den Umlauf beim Bergriss
in einem Verbrechens oder verschuldeten Bergbaus als gegen-
hat. Das Erst rechdet also auch für das Grasfeld, weil
ein Bergsteher gleichzeitig aus einer anderen Verbrechung
oder verschuldeten Bergbau am 10. Februar 1850 entwischen
wollte, entwischen. Wohl aber ist die Ausdehnung
der Granitfelsen der Grenzlinie ihrer Grenzen folgend für Mit-
glieder von künftigem Steinleben der Grundstücke, der nach § 180 bestimmt ist. Mit der gegen Granitheit bestreift
infolge des Unfalls im Auslande erlangt, so sind
die §§ 222 aufzufordern anzuwenden.“

Während dem S 573 kommen im vorliegenden Falle auch noch andere Begründungen für die Höchung des Unfallaufwands in Betracht. Ein wesentlicher Mangel ist es nach wie vor, daß auf den Unfallaufwand nur die gewerblid. Arbeitnehmer, nicht aber auch die landwirtschaftl. Anpendler haben. Was nun die Höhe des Unfallaufwands an betrifft, so ist dies bisher für die Besuchten der Krankenanstalten festgestellt durchschnittliche Tageszölle der Krankenpflege abweichen. Dieser konnte bis zum 1. Januar 1914 keinen die Krankenpflege nach den verschiedenen Lohngruppen für die Besuchten der Grundlohnstufenweise bis zu § 4 feststellen. Von diesem Grundlohn muß die als Krankenpflege gezahlt werden, es kann aber bis zu drei Viertel desselben erzielt werden. Angenommen, der Grundlohn beträgt § 4, die Kfz kostet die Hälfte davon, § 2, also Krankenpflege, dann kann für den Unfallverletzten von der fünften Woche an eine Höchung des Krankenabwands von § 2 auf § 2,60% pro Tag eingetreten. Bei einem Grundlohn von § 5 müßte die Krankenpflege § 2,50 betragen, es wäre von der fünften Woche an auf § 3,235 zu erhöhen. Bei § 6 Grundlohn hätte eine Erhöhung von § 4 auf § 4,40% pro Tag falls auch in den letzten Wochen nur die Hälfte des Grundlohnals als Krankenpflege gezahlt würde. Weiters aber des K-Vertrags wegen darf auf Anfang von oben zwei Drittel des Grundlohnals, dann fällt der Unfallaufwand weg.

Wie sich wird auch angenommen, der Unfallversicherungsrat sich ansetzt nach dem Grundlohn der Krankenfamilie nach dem tatsächlichen Arbeitsdienst. Dies trifft in $\frac{1}{3}$ zu. Doch dem in § 573 erwähnten § 180 kann bei Doppelversicherung die Krankenfamilie das Krankengeld sofort fürchten, daß es den Durchschnittsbetrag seines täglichen Arbeitsdienstes nicht übersteigt. Somit darf auch das Krankengeld zusammen mit dem Krankengeld aus dem Haushalt jenen Durchschnittsbetrag nicht übersteigen. Die Säugung der Krankenfamilie kann die Kürzung aber auf ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Für die Mitglieder der Erstfamilien ist gegen früher eine Ausnahmegenehmigung erforderlich. Die freien Hilfsstellen aus dem Haushalt, die gestehen, Deutliche Hilfsstellen muhten von der fünften Woche an mindestens ein Drittel des ordentlichen Tagelohnes genügt, um die Kosten einer zweiten und einer weiteren Hälfte des Tagelohnes zu decken. Die Mitglieder der Erstfamilien sind jetzt aber mit den Mitgliedern der Hilfsstellen gleichgestellt, denn für Mitglieder der Erstfamilien ist der Grundlohn der Krankenfamilie maßgebend, der sie nach § 306 auf Grund ihrer Verhinderungsfähigkeit beanspruchen mühten, und der aber nach § 517 ihre Rechte und Pflichten rufen. Dies mag nun bei Mitgliedern der Erstfamilien das Krankengeld auf die Hälfte der fünften Woche an mindestens $\frac{1}{3}$ des Grundlohns der Pflichtfamilie, also nicht ihren Tagelohn, sondern den Pflichtfamilienpflege titel Grundsatz des Haushaltsgesetzes einen neuen Wert leisten der Unfallversicherung gebührt und berechtigt, vorausgesetzt vorhanden sind. Da das Haushaltsgeld die Hälfte des Krankengeldes und dieses die Hälfte des Grundlohns ausmuh, so ist auf Vorige der fünften Woche an das Haushaltsgeld auf ein Drittel des Grundlohns zu hemmen, natürlich immer vorausgesetzt, daß überhaupt Haushalt zu gaben ist. Statistisch kann nun auch noch bestimmt werden, daß Verteilungen, für die kein Haushalt zu geben ist, neben der Krankenfamilie ein Krankengeld zu den zur Hälfte der fünften Woche an ein Drittel des Grundlohns erhalten. Das Haushaltsgeld im § 573 erwähnten §§ 22 und 23 antrifft, so sehr, wenn es in Austritt erlaubt ist, und Austritt zu gestatten, solange die ihm von seiner Haushalt verliehenen Leistungen vom Arbeitgeber abgrenzen. Dies erhält bei der Krankenfamilie Erstf. seiner Auslagen. Dies erhält bei vor, so hat der Unternehmer auch den Unfallversicherung mit an zahlen. Gibt er der Unfallversicherung unterliegenden Verleihen seiner Krankenfamilie an, dann hat der Unternehmer ihn für die ersten 13 Wochen Krankenfamilie zu

